

Gemeinsam gegen häusliche Gewalt



Interventionsarbeit
in der Region Kassel

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft:
Runder Tisch gegen häusliche Gewalt Region Kassel

Mitglied im Aktionsbündnis gegen häusliche Gewalt Nord- und Osthessen

Wir danken dem
Förderverein Zahnärzte und Patienten helfen Kindern in Not e. V.
Diakonissenstraße 2
34119 Kassel
für seine finanzielle Unterstützung.

2. Auflage 2011

1. Grußworte	2
2. Einleitung	5
3. Arbeitsgemeinschaft „Runder Tisch gegen häusliche Gewalt Region Kassel“	
Grafische Übersicht	6
Mitgliederliste	7
4. Vorgehensweisen der einzelnen Institutionen bei häuslicher Gewalt	
Polizei	8
Interventionsstelle KAIP – Region Kassel	10
Frauenhäuser	12
Frauenberatungsstellen	14
Jugendämter	16
Gesundheitsamt	18
Hausärztin/Hausarzt	20
Psychiaterin/Psychiater	22
Rechtsanwältin/Rechtsanwalt	24
Staatsanwaltschaft	26
Gerichtshilfe	28
Amtsgericht	30
Täterarbeit	32
Kindertagesstätten	34
Sozialarbeit in Schule (SiS)/Schulsozialarbeit	36
Frauenbeauftragte	38
Hessisches Koordinationsbüro für behinderte Frauen	40
Jobcenter	42
Sozialämter	44
Evangelische Seelsorge	46
5. Adressen	
Runder Tisch gegen häusliche Gewalt Region Kassel	48
Weitere Beratungsstellen und Einrichtungen	51
6. Anhang	
Gesetzestext Gewaltschutzgesetz	52
Gesetzestext Nachstellung (Stalking) und Erläuterungen	54
Persönlicher Sicherheitsplan	55

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch heute ist häusliche Gewalt immer noch ein brisantes Thema. Es handelt sich dabei keinesfalls um ein Randphänomen der Gesellschaft, sondern um ein zentrales Problem im Geschlechterverhältnis von Paarbeziehungen. Auf der einen Seite steht die Wahrung der Privatsphäre als hohes Gut, aber auf der anderen Seite ist der Schutz für die Betroffenen von Gewalt, gerade wenn es sich dabei um Kinder handelt, unumgänglich. Häusliche Gewalt ist keine Privatsache! Sie geht uns alle an.

Eine Statistik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend macht deutlich, dass jede 4. Frau zwischen 14 und 70 Jahren in Deutschland von häuslicher Gewalt betroffen ist. Täter als auch Opfer vermeiden aus sehr unterschiedlichen Motiven über die Taten zu sprechen. Leider bildet auch unser Landkreis da keine Ausnahme.

Im Landkreis Kassel hat die Arbeitsgemeinschaft Runder Tisch gegen häusliche Gewalt die Hilfesysteme im Landkreis zusammengeführt, um so die Vernetzung der unterschiedlichsten Einrichtungen zu intensivieren und in einer verbindlichen Form zu koordinieren. Mit dem Interventionskonzept will die Arbeitsgemeinschaft gegen häusliche Gewalt die Abläufe innerhalb der Einrichtungen, aber auch die Verknüpfung der Hilfe für die Betroffenen untereinander dokumentieren. Ein starkes Hilfesystem bietet den Betroffenen von häuslicher Gewalt, besonders den Kindern den notwendigen Rückhalt und Beistand.

Ein Schutzraum für die von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern ist ein Frauenhaus. Die ersten Frauenhäuser in Deutschland wurden 1976 in Berlin und Köln eröffnet. Im April 1994 konnten die ersten Frauen Zuflucht im Frauenhaus im Landkreis finden. Bis 2003 gelang es in Deutschland 440 Frauenhäuser aufzubauen. Durch den Wegfall der hessischen Landesmittel 2004 war auch das Frauenhaus im Landkreis Kassel akut gefährdet. Aber der Landkreis Kassel sichert das Frauenhaus durch einen belegungsabhängigen Zuschuss finanziell ab. Weiter stellt er seit 2007 einen Fond gegen häusliche Gewalt von 15.000 € zur Verfügung, der dem Frauenhaus bei belegungsarmen Zeiten zur strukturellen Überbrückung dienen kann. Auf diese Weise unterstreicht der Kreis die Umsetzung des elementaren Rechts auf Unversehrtheit von Frauen, aber auch von Kindern, die immer Betroffene sind, wenn es zu Gewalt zwischen den Eltern kommt.

Das Frauenhaus ist ein Teil des Hilfesystems, das hier im Landkreis Kassel den Betroffenen von häuslicher Gewalt zur Verfügung steht. Aber gerade die Kooperationsbeziehungen zwischen allen Stellen des Hilfesystems, die hier in dem vorliegenden Interventionskonzept dargestellt sind, machen die besondere Tragfähigkeit der Vernetzung für die Betroffenen aus.

Das vorliegende Interventionskonzept zeigt die Aufgabenbereiche aller beteiligten Einrichtungen auf und stellt damit einen sinnvollen Überblick und Einblick in die Arbeit gegen häusliche Gewalt dar.



Uwe Schmidt
Landrat des Landkreises Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

lange Zeit wurde die Gewalt in Partnerschaft und Ehe als privater Konflikt betrachtet, aus dem sich die Öffentlichkeit herauszuhalten habe. Diese Einstellung hat sich durch das Engagement vieler weitgehend geändert. Seit dem Beschluss der Justizministerkonferenz im November 1994 wird die Gewalt im häuslichen Bereich nicht mehr als Familienstreitigkeit betrachtet, sondern als das, was sie ist: ein Gewaltakt, der nicht geduldet werden darf. Einer repräsentativen Studie aus dem Jahr 2004 zufolge haben rund 25 % aller Frauen in Deutschland bereits einmal Gewalt durch ihren Partner erfahren. In Hessen wurden im Jahr 2009 7.541 Fälle von häuslicher Gewalt registriert, wobei die Dunkelziffer der Gewalttaten um ein vielfaches höher sein dürfte. Häuslicher Gewalt wird in überwiegendem Maße von Männern gegen Frauen ausgeübt, wobei Einkommen, Bildung oder Alter der Personen keine Rolle spielen.

Damit Frauen und ihre Kinder Schutz vor Männergewalt finden, existieren seit über 30 Jahren in Deutschland Frauenhäuser. Das Frauenhaus im Landkreis Kassel besteht seit 1994 und ist eine unverzichtbare Zufluchtstätte. Aus diesem Grund unterstützt die Stadt Baunatal von Beginn an den Verein „Frauen helfen Frauen im Landkreis Kassel e.V.“ als Träger des Frauenhauses und der Frauenberatungsstelle. Als weiterer Baustein einer wirkungsvollen Gewaltprävention wurde 2010 ein Trainingsprogramm für Täter in der Region Kassel eingerichtet. Auch diese Einrichtung wird von der Stadt Baunatal unterstützt.

Der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt hat diese Broschüre entwickelt und herausgegeben, um allen, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert werden, Informationen an die Hand zu geben, die sie bei ihrem Handeln unterstützen und stärken sollen.

Mein Dank gilt allen Beteiligten des Runden Tisches für ihre engagierte Arbeit. Ganz besonders danke ich unserer Frauenbeauftragten Irmgard Schüler, die es geschafft hat die Institutionen zu vernetzen und Initiatorin des Arbeitskreises war.

Ich hoffe, dass es mit dieser Broschüre gelingt, das Thema häusliche Gewalt in die Öffentlichkeit zu transportieren, die Menschen zu sensibilisieren und ihnen dabei zu helfen, angemessen reagieren zu können.



Manfred Schaub
Bürgermeister der Stadt Baunatal

Grußwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Stadt Kassel konnte im Jahr 2009 zum im Landkreis bereits erfolgreich etablierten Runden Tisch gegen häusliche Gewalt dazu kommen, so dass nunmehr Institutionen aus der gesamten Region Kassel sich in diesem Rahmen koordinieren und austauschen. Dabei ist das Ziel immer, die Vorgehensweisen und Abläufe beim Auftreten von Fällen von häuslicher Gewalt transparent zu machen und die Zusammenarbeit im Interesse der Betroffenen zu verbessern.

Für die Hilfesuchenden – es sind immer noch fast ausschließlich Frauen und Kinder, die Opfer von häuslicher Gewalt werden - ist dabei die Vernetzung innerhalb der ganzen Region ein großer Vorteil. So verbreitert sich das Angebot an Anlaufstellen, die im Blick sind, wenn etwa Wert darauf gelegt wird, dass Anonymität gewahrt bleiben kann. Umso wichtiger ist es aber, dass die Vernetzung der Helfenden untereinander klappt, damit gegebenenfalls kompetent weiter verwiesen werden kann.

Die vorliegende Broschüre ist in diesem Zusammenhang eine wichtige Arbeitshilfe. Sie bietet einen Überblick über die Interventionsarbeit und das Hilfesystem in der Region. Dies für die Öffentlichkeit, aber vor allen Dingen auch für diejenigen, die in Institutionen oder im professionellen Zusammenhang mit dem Thema zu tun bekommen, und sich rasch orientieren können sollen.

Die Broschüre trifft damit einen wichtigen Bedarf. Das wurde durch die durchgehend positiven Rückmeldungen zur ersten Auflage deutlich. Auch dass diese inzwischen vergriffen ist, spricht für sich.

Die Neuauflage gibt der Stadt Kassel die Gelegenheit, sich mit ihren Institutionen in das Know-how der Region einzubinden. Es ist bezeichnend für den hohen Grad an Expertise und Professionalität, die am Runden Tisch versammelt ist, dass es gelungen ist, Ansprechpartnerinnen und -partner und Anlaufstellen nicht einfach nebeneinander zu stellen, sondern immer auf die Funktion abzuheben um deutlich zu machen, an welcher Stelle im Hilfesystem die einzelne Institution steht. So kann die Vernetzungsarbeit, die am Runden Tisch im Interesse der Betroffenen geleistet wird, auch weit über den Kreis der direkt Beteiligten hinaus produktiv werden.



Anne Janz
Stadträtin

Dezernentin für Jugend, Schule, Frauen und Gesundheit der Stadt Kassel

Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Wird dieses Recht jedoch innerhalb der Familie verletzt, gestaltet sich die Intervention oft schwierig. Noch immer wird eine Gewalttat innerhalb der Familie und hier insbesondere zwischen Frau und Mann von den Betroffenen und dem sozialen Umfeld anders bewertet als eine Gewalttat zwischen Fremden. Bevor die Opfer Hilfe suchen, liegt häufig ein langer Leidensweg hinter ihnen.

Nach einer vom Bundesfamilienministerium in Auftrag gegebenen Studie aus dem Jahr 2004 hat jede vierte Frau mindestens einmal in ihrem Leben Gewalt durch ihren Lebenspartner erfahren. In der Region Kassel wurden im Jahr 2010 vom Polizeipräsidium Nordhessen 588 Fälle von häuslicher Gewalt erfasst, davon 379 Fälle in der Stadt Kassel und 209 Fälle im Landkreis. Bei ihrer Statistik legt die Polizei folgende Definition von häuslicher Gewalt zugrunde: „Die häusliche Gewalt umfasst alle Fälle von physischer und/oder psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften, unabhängig von der Tatortörtlichkeit.“ (Jahresbericht häusliche Gewalt für Hessen 2006, Hessischen Landeskriminalamt)

Häusliche Gewalt äußert sich also nicht nur in körperlichen Übergriffen, auch das Verbot von sozialen Kontakten, das Einsperren in die Wohnung, das Entziehen von Geld oder ein dauerhaftes verbales Herabsetzen sind Formen von Gewalt.

Verstärkt wird die häusliche Gewalt durch persönliche oder familiäre Probleme, wie Alkoholabhängigkeit, Arbeitslosigkeit oder andere Belastungen. Von besonderer Bedeutung sind auch die Erfahrungen in der Kindheit. Sie prägen das eigene Verhalten. So haben weibliche Opfer von häuslicher Gewalt mehrheitlich miterleben müssen, wie die eigene Mutter vom Vater misshandelt wurde. Männliche Täter waren ebenfalls sehr häufig solchen Kindheitserfahrungen ausgesetzt. Es ist daher eine gesellschaftliche Notwendigkeit, häusliche Gewalt auf allen Ebenen zu bekämpfen, den Opfern Schutz und Hilfe zu bieten und die Täter zu bestrafen, aber auch, sie dabei zu unterstützen, ihr Verhalten zu verändern.

Eine kontinuierliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Einrichtungen der Intervention und des Hilfesystems bietet die Möglichkeit, gemeinsam wirkungsvolle Strategien zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt zu entwickeln. Dazu gehört, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit auch strukturell weiterentwickelt und verbessert wird.

Der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt konstituierte sich im Februar 2003 in Baunatal auf Initiative der städtischen Frauenbeauftragten. Bereits im November 2003 wurde dieser Arbeitskreis durch die Kooperation mit der Frauenbeauftragten des Landkreises Kassel zu einer auf Kreisebene agierenden Arbeitsgemeinschaft erweitert. Die räumliche Nähe und inhaltliche Verzahnung mit Einrichtungen und Behörden in der Stadt Kassel waren der Grund für eine zweite Erweiterung. Seit Juni 2009 arbeiten u. a. Vertreterinnen und Vertreter von strafverfolgenden Behörden, von Hilfeeinrichtungen, dem Interventionsbereich und dem Gesundheitswesen aus der Stadt und dem Landkreis Kassel vertrauensvoll zusammen.

Im Fokus der Arbeitsgemeinschaft sind besonders die Kinder. Sie sind bei Fällen häuslicher Gewalt stets Opfer, auch wenn die Gewalt sich nicht direkt gegen sie, sondern gegen einen Elternteil richtet. In ca. 90 % der Fälle ist dies die Mutter, während der Männeranteil bei den Tätern ebenfalls bei ca. 90 % liegt. Aus diesem Grund konzentriert sich die Arbeit des Runden Tisches auf die Frauen und Kinder als Opfer von Partnergewalt. Uns ist dabei durchaus bewusst, dass auch Männer Opfer und Frauen Täterinnen von Partnergewalt sind. Im Interventions- und Hilfeprozess wird, soweit die Möglichkeiten dafür vorhanden sind, in allen Fällen häuslicher Gewalt gleich verfahren, unabhängig davon, welches Geschlecht das Opfer oder der Täter hat. Traurige Tatsache ist jedoch noch immer, dass die Gewalt gegen Frauen und Mädchen weltweit die am meisten verbreitete Menschenrechtsverletzung ist.

Eine Arbeitsgemeinschaft kann den Aufbau eines bedarfsgerechten Hilfesystems konzeptionell vorbereiten, unterstützen und begleiten. Die Umsetzung der Strategien liegt jedoch in der Verantwortung der jeweils damit Befassten. Die Grundlage für eine wirkungsvolle Interventions- und Präventionsarbeit ist ein Hilfesystem, das dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Die Voraussetzung hierfür ist eine verbesserte finanzielle Ausstattung.

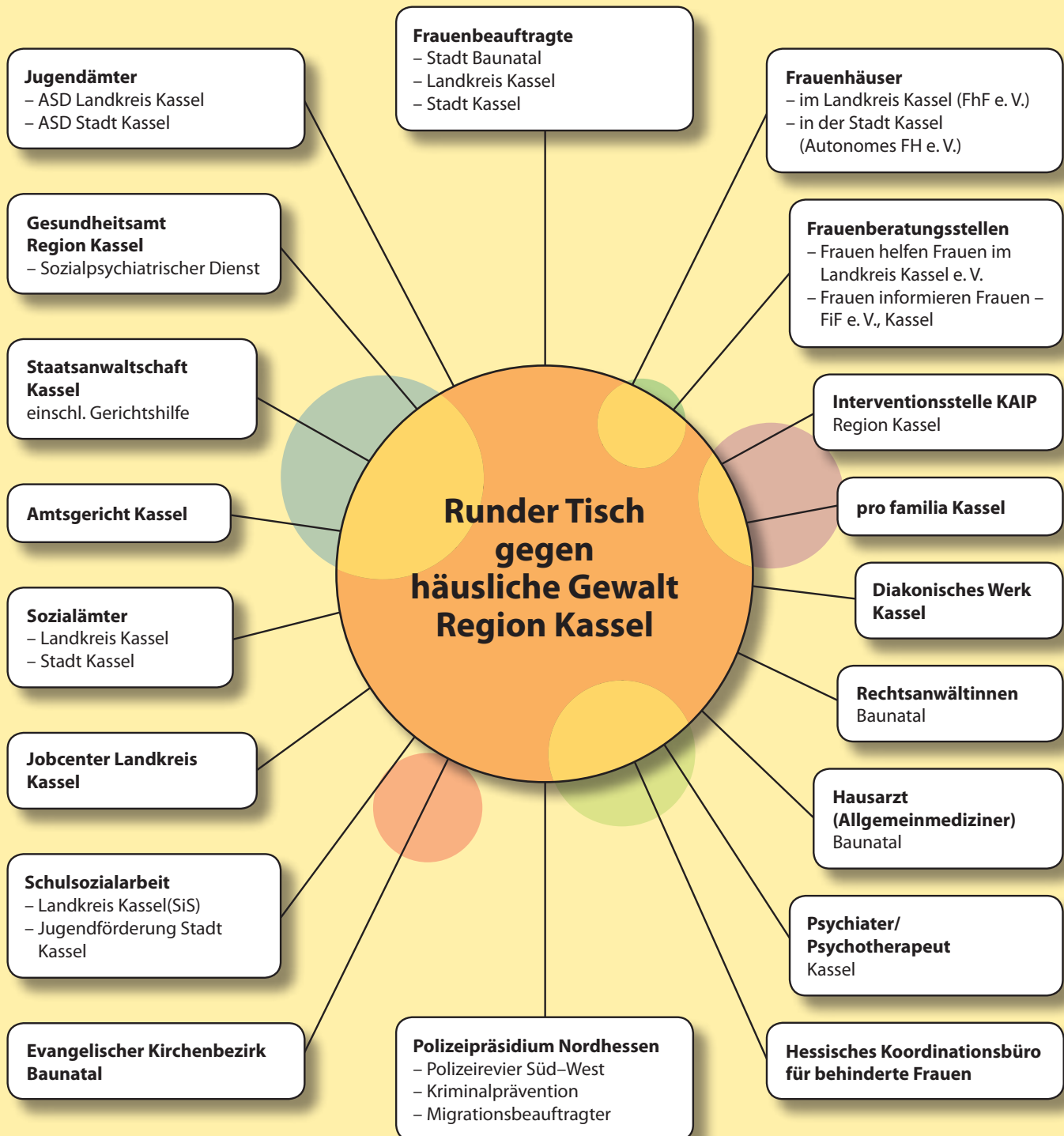
Die vorliegende Broschüre skizziert die Interventions- und Präventionsarbeit im Landkreis und der Stadt Kassel. Die Arbeit wird entsprechend der Anforderungen stetig weiterentwickelt und kann erst dann abgeschlossen werden, wenn die Fälle häuslicher Gewalt signifikant rückläufig sind.

Irmgard Schüller

Leiterin des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt



Runder Tisch gegen häusliche Gewalt Region Kassel



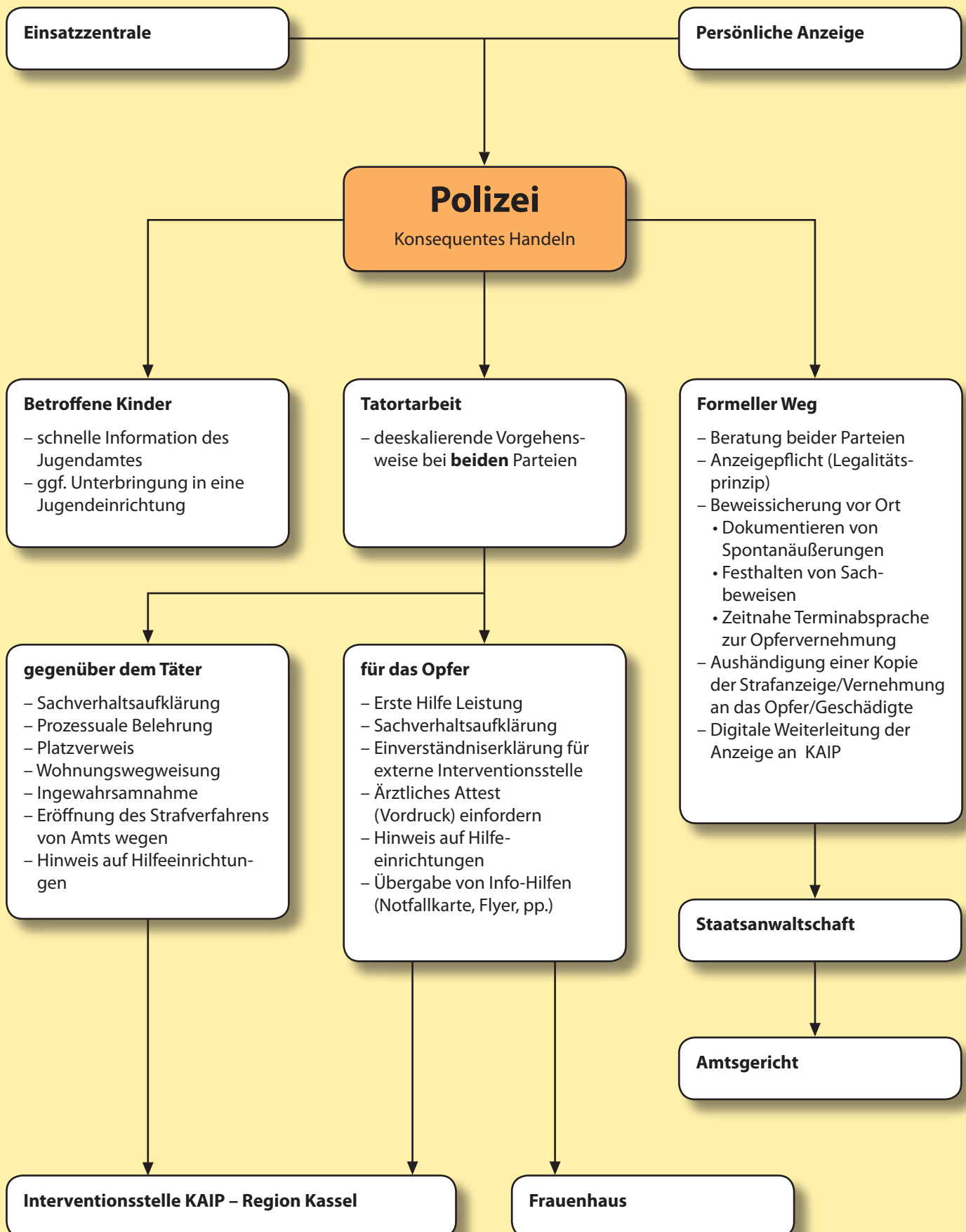
Schirmherren und Schirmherrin
Uwe Schmidt, Landrat des Landkreises Kassel
Manfred Schaub, Bürgermeister der Stadt Baunatal
Anne Janz, Dezernentin für Jugend, Schule, Frauen und Gesundheit
der Stadt Kassel

Ansprechpartnerin:
Irmgard Schüller, Tel. 0561 4992-303
frauenbuero@stadt-baunatal.de

Mitglieder des Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Landkreis Kassel

<i>Institution</i>	<i>vertreten durch:</i>
Amtsgericht Kassel	Rüdiger Holtmann, Familienrichter
Diakonisches Werk Kassel Psychologische Beratungsstelle	Detlef Schulze, Dipl. Sozialpädagoge, Therapeut
Evangelische Seelsorge Kirchengemeinde Baunatal-Großenritte	Ulrike Joachimi, Pfarrerin
Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel Allgemeiner Sozialer Dienst	Barbara Siebert, Dipl. Sozialpädagogin Ulrike Hötzel, Dipl. Sozialpädagogin
Frauenbüro Baunatal	Irmgard Schüler, Frauenbeauftragte, Leiterin der Arbeitsgemeinschaft
Frauenbüro Landkreis Kassel	Anna Hesse, Frauenbeauftragte
Frauenbüro Kassel	Dr. Ute Giebhardt, Leiterin des Frauenbüros
Frauen helfen Frauen im Landkreis Kassel e. V.	Anette Milas, Erste Vorsitzende
Frauenhaus und Frauenberatungsstelle im Landkreis Kassel	Stefanie Piske, Dipl. Sozialpädagogin
Frauenhaus Stadt Kassel	Irmes Schwager, Frauenhausmitarbeiterin
Frauen informieren Frauen - FiF e.V.	Heike Upmann, Dipl. Sozialpädagogin Elke Lomb, Dipl. Sozialpädagogin
Gesundheitsamt Region Kassel Sozialpsychiatrischer Dienst	Dr. Ingrid Strotmann, Ärztin für öffentliches Gesundheitswesen Ellen Wolff, Dipl. Sozialpädagogin
Hausärztliche Praxis in Baunatal	Michael Frölich, Allgemeinmediziner
Hessisches Koordinationsbüro für behinderte Frauen	Rita Schroll, Dipl. Sozialarbeiterin, Fachberaterin für Psychotraumatologie
Interventionsstelle KAIP Region Kassel	Vertreterinnen von FiF e.V. und FhF e.V.
Jobcenter Landkreis Kassel	Martina Zumrodde-Fuhrmann, Fallmanagerin und Beauftragte für Chancengleichheit
Kindertagesstätte Baunatal	Uta Landgrebe, Dipl. Sozialpädagogin
Kindertagesstätte Wolfhagen „Haus der kleinen Füße“	Carmennora Ramos, Dipl. Sozialpädagogin
Jugendamt Stadt Kassel Allgemeine Soziale Dienste	Dr. George von Soest, Sozialarbeiter, Leiter ASD Gudula Horst, Dipl. Sozialpädagogin
Polizeipräsidium Nordhessen - Polizeirevier Süd-West - Abteilung Einsatz/E 42 - Abteilung Einsatz/E 43	Helmut Loose, Erster Polizeihauptkommissar, Leiter des Polizeireviers Horst Reuter, Polizeihauptkommissar, Fachberater Kriminalprävention Raif-Ercan Tunalioglu, Polizeihauptkommissar, Migrationsbeauftragter
Praxis für Psychiatrie und Psychotherapie in Kassel	Stefan Mennemeier, Psychiater, Psychotherapeut
Pro Familia Kassel - Täterarbeit -	Martin Plate, Dipl. Sozialpädagoge
Rechtsanwaltspraxis in Baunatal	Gitta Kitz-Trautmann, Rechtsanwältin, Mediatorin
Rechtsanwaltspraxis in Baunatal	Veronika Papenhagen, Rechtsanwältin
Sozialarbeit in Schule (SiS) im Landkreis Kassel Theodor-Heuss-Schule Baunatal	Melitta Schäffer, Dipl. Sozialpädagogin, Fachdienstleiterin Achim Föth, Dipl. Sozialpädagoge
Schulsozialarbeit Stadt Kassel Joseph-v.-Eichendorff-Schule	Bernhard Linge, Dipl. Sozialpädagoge
Sozialamt Landkreis Kassel	Susanne Weber-Nentwig, Sachbearbeiterin
Sozialamt Stadt Kassel	Mario Neumann, Sachbearbeiter
Staatsanwaltschaft Kassel	Andrea Boesken, Oberstaatsanwältin
Staatsanwaltschaft Kassel - Gerichtshilfe	Sieglinde Maus, Dipl. Sozialpädagogin

Vorgehensweise der Polizei bei häuslicher Gewalt



Polizeipräsidium Nordhessen

Grüner Weg 3
34117 Kassel
Tel. 0561 910-0

Notruf: 110

Polizeiladen (Beratungsstelle)

Wolfsschlucht 5
34117 Kassel
Öffnungszeiten: Mo bis Fr. 10:00 – 17:00 Uhr
Tel. 0561 17171

Die Polizei bekommt in der Regel Kontakt zu Fällen von häuslicher Gewalt, indem

- sie selbst über Notruf 110 verständigt wird,
- ein Nachbar aufgrund des Lärms oder der Schreie anruft,
- das Opfer selbst anruft oder selbst zur Wache kommt und eine Anzeige erstattet.

Jede dieser Mitteilungen löst einen festen Ablauf von polizeilichen Maßnahmen aus. Es erfolgt zunächst eine vorläufige Trennung der beiden Parteien (Gefahrenabwehr) und eine erste Sachverhaltserforschung, die bei Feststellung von Straftaten, unabhängig vom Wunsch der Beteiligten, zu einer Anzeigenaufnahme führt (Legalitätsprinzip).

Dies bedeutet, dass

- die Personalien der Beteiligten zweifelsfrei festgestellt werden,
- eine Beweissicherung durch Tatortarbeit und Sicherstellung von Beweismitteln erfolgt,
- Hinweise auf Schuldfähigkeit (Alkohol- und Drogenaufnahme) überprüft werden,
- alle Beteiligten entweder als Beschuldigte, Geschädigte oder Zeugen vernommen und
- die Ermittlungsergebnisse unverzüglich der Staatsanwaltschaft Kassel vorgelegt werden.

Parallel hierzu erfolgen Maßnahmen, die verhindern sollen, dass erneut Gewalttätigkeiten begangen werden. Je nach Notwendigkeit und Erforderlichkeit können die einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

- einen Platzverweis,
- eine Wohnungswegweisung (gültig für 14 Tage mit der Möglichkeit um 14 Tage Verlängerung) oder
- eine Gewahrsamnahme gegen den Täter aussprechen.

Unabhängig von den polizeilichen Maßnahmen sollte das Opfer einen Antrag auf Ausstellung eines gerichtlichen Beschlusses (Schutzanordnung) beim zuständigen Amtsgericht nach dem Gewaltschutzgesetz stellen.

Zum schnelleren Erhalt dieser Schutzanordnung wird dem Opfer deshalb eine Kopie der Strafanzeige/eigenen Vernehmung von der Polizei übergeben. Ein Verstoß gegen einen solchen gerichtlichen Beschluss beinhaltet wiederum folgenreichere Sanktionen für den Täter wie:

- eine erneute Strafbarkeit,
- ein sehr hohes Ordnungsgeld und
- unter Umständen sogar eine Ordnungshaft.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Gewalttäter ihre Taten aufgrund bestehender Alkoholsucht und/oder damit verbundenen Gewaltproblemen begehen, erhält das Gesundheitsamt hiervon Kenntnis.

Sollten Kinder im Haushalt der betroffenen Beziehung leben, wird automatisch das Jugendamt verständigt, da Kinder, selbst wenn sie nicht selbst geschlagen werden, immer auch betroffen sind und ihr Wohl gefährdet sein könnte.

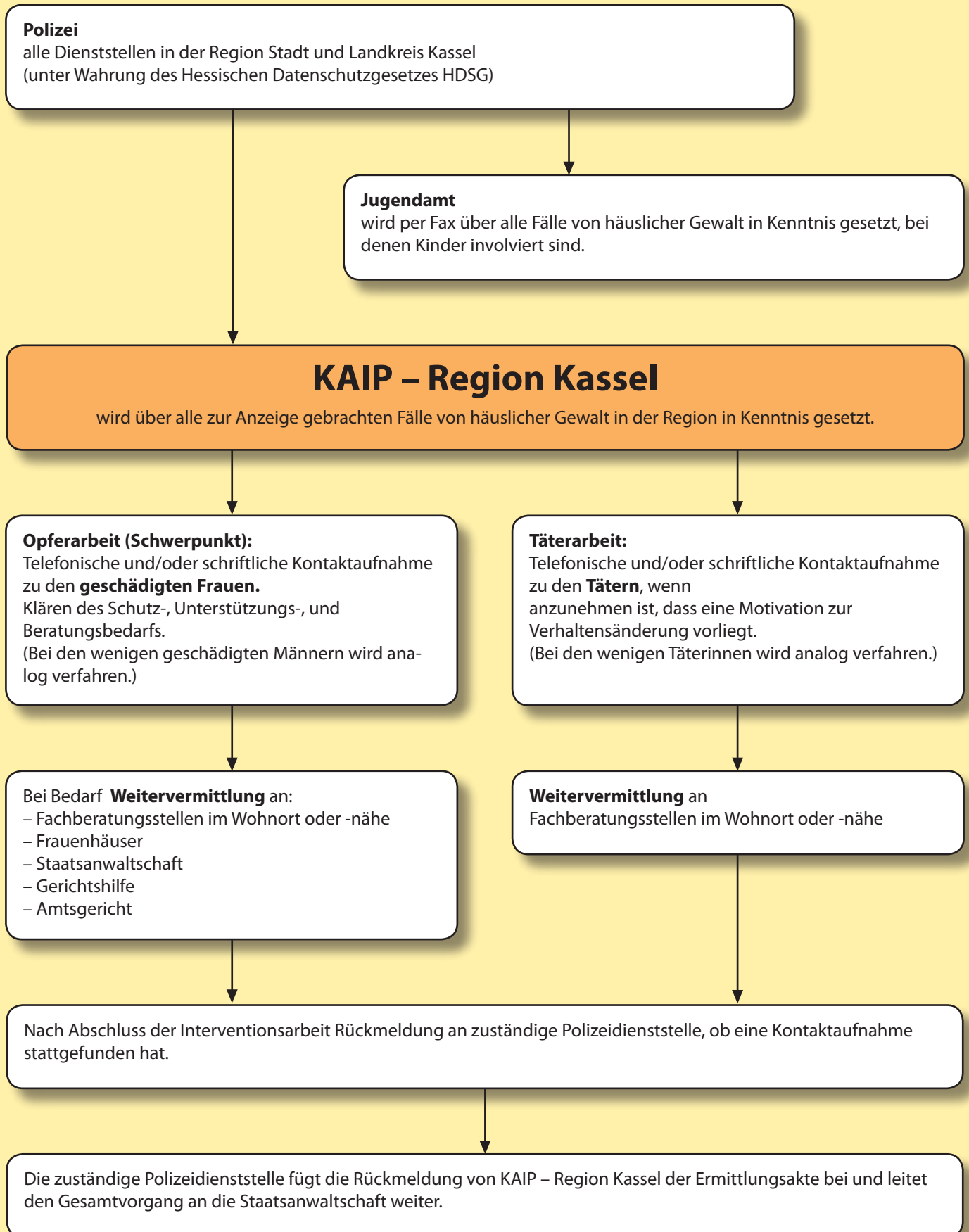
Damit den gestressten und oftmals traumatisierten Opfern schnellstmöglich geholfen werden kann,

- übergeben die zuerst einschreitenden Beamtinnen und Beamten eine Notfallkarte über kompetente Hilfeeinrichtungen,
- leitet die sachbearbeitende Polizeidienststelle Auszüge aus der Ermittlungsakte unverzüglich an die im Polizeipräsidium Nordhessen angesiedelte Interventionsstelle KAIP – Region Kassel weiter.

Die Polizei ist nur dann befugt, die Personalien des Opfers an andere Hilfsinstitutionen weiterzugeben, wenn hierzu die schriftliche Einverständniserklärung des Opfers vorliegt.

Die praktische Umsetzung des beschriebenen Ablaufplans steht und fällt mit einer optimalen Vernetzung aller Organisationen, Institutionen und der Polizei.

Vorgehensweise der Interventionsstelle KAIP – Region Kassel bei häuslicher Gewalt



Interventionsstelle KAIP – Region Kassel

Polizeipräsidium Nordhessen, Zi. 5106
Grüner Weg 33
34117 Kassel

Tel. 0561 910-2139

Fax 0561 910-2138

E-Mail: kaip-region.ppnh@polizei.hessen.de

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9:00 – 11:00 Uhr

„KAIP – Region Kassel“ (Kooperatives Gewaltinterventionsprogramm Region Kassel) ist im Polizeipräsidium Nordhessen angesiedelt und wird in Kooperation folgender Träger und Behörden betrieben:

Träger der Interventionsarbeit:

Kasseler Hilfe – Opfer und Zeugenhilfe Kassel e. V.

Frauen informieren Frauen – FiF e. V.

Frauen helfen Frauen im Landkreis Kassel e. V.

Unterstützende Behörden:

Polizeipräsidium Nordhessen

Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kassel

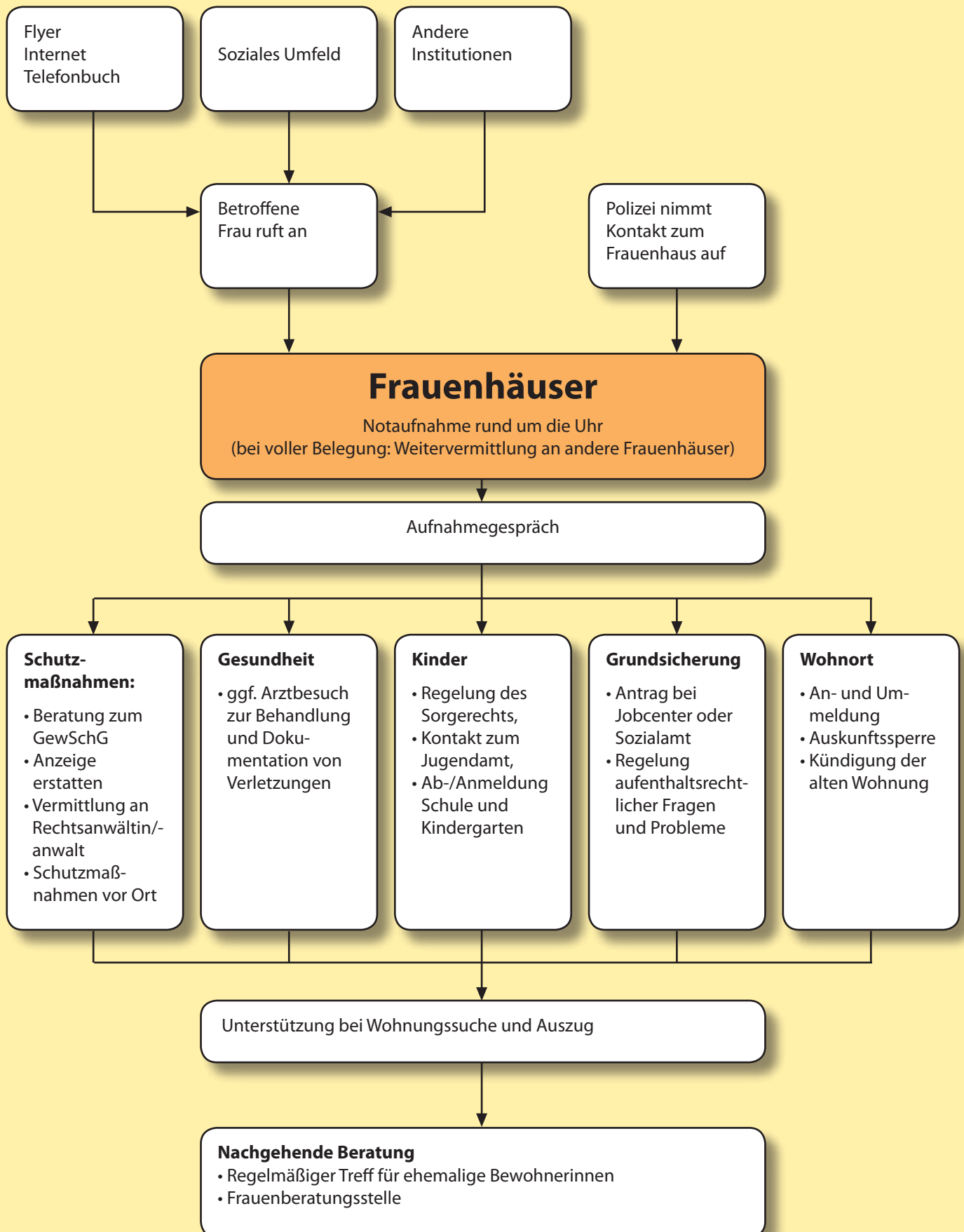
Magistrat der Stadt Kassel

Kreisausschuss des Landkreises Kassel

Wie arbeitet KAIP – Region Kassel?

- Die vier Träger von KAIP – Region Kassel stellen Fachkräfte für die Interventionsarbeit zur Verfügung, die nach dem HDSG zum Datenschutz verpflichtet sind.
- Die Mitarbeiterinnen/der Mitarbeiter erhalten von den Polizeidienststellen in der Region Stadt und Landkreis Kassel Kenntnis über alle zur Anzeige gebrachten Fälle von häuslicher Gewalt in der Region Stadt und Landkreis Kassel.
- KAIP – Region Kassel ist eine Interventions- und Clearingstelle. Die Mitarbeiterinnen arbeiten nach dem „pro aktiven Ansatz“, nehmen telefonisch und/oder schriftlich Kontakt zu den Betroffenen von häuslicher Gewalt auf und klären mit ihnen, ob Bedarf an Schutz, Hilfe und Beratung besteht.
- Nach Bedarf erfolgt eine Weitervermittlung an Fachberatungsstellen, Frauenhäuser, Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Gerichtshilfe. (Bei den wenigen von Gewalt betroffenen Männern wird analog verfahren.)
- Wenn dem Sachverhalt zu entnehmen ist, dass bei den Tätern eine Motivation zur Verhaltensänderung vorliegen könnte, wird auch zu ihnen telefonisch und/oder schriftlich Kontakt aufgenommen. Bei Bedarf werden diese Männer an Fachberatungsstellen weitervermittelt. (Bei den wenigen Täterinnen wird analog verfahren.)
- Nach Abschluss der Interventionsarbeit wird die zuständige Polizeidienststelle darüber informiert, ob eine Kontaktaufnahme stattgefunden hat. Wenn eine Frau Unterstützung durch die Gerichtshilfe wünscht, wird ein entsprechender Vermerk für die Staatsanwaltschaft hinzugefügt.
- Über den Inhalt der Beratungsarbeit wird keine Auskunft erteilt.

Vorgehensweise der Frauenhäuser im Landkreis Kassel und in der Stadt Kassel bei häuslicher Gewalt



Frauen helfen Frauen im Landkreis Kassel e. V.**Frauenhaus**

Postfach 1133
34216 Baunatal

Tel. 0561 4910194

Fax 0561 4910931

E-Mail: frauenhaus-lk-kassel@t-online.de

Öffnungszeiten: Aufnahmen zu jeder Zeit

Bürozeiten: Mo. bis Do. 9:00 – 13:00 Uhr

Frauenhaus Kassel e. V.

Postfach 101103
34011 Kassel

Tel. 0561 898889

E-Mail: frauenhaus-kassel@web.de

Öffnungszeiten: Aufnahmen zu jeder Zeit

Bürozeiten: Mo. bis Fr. 9:00 – 17:00 Uhr

Wer kann sich an uns wenden?

Alle Frauen, die von Gewalt betroffen sind und sich und ihre Kinder selbständig versorgen können sowie Ratsuchende.

Beide Frauenhäuser sind barrierearm und können auch Rollstuhlfahrerinnen aufnehmen.
Im Einzelfall wird um Rücksprache gebeten.

Welche Hilfsmöglichkeiten kann das Frauenhaus bieten?

- Schutz und Notversorgung
- Krisenintervention
- Hilfe bei Klärung rechtlicher und finanzieller Fragen und Probleme
- Hilfe bei Erarbeitung einer Existenzsicherung und Lebensperspektive
- Vermittlung an andere Hilfeinrichtungen und Fachstellen
- Beratung bei der Erziehung und Versorgung der Kinder
- Nachgehende Beratung

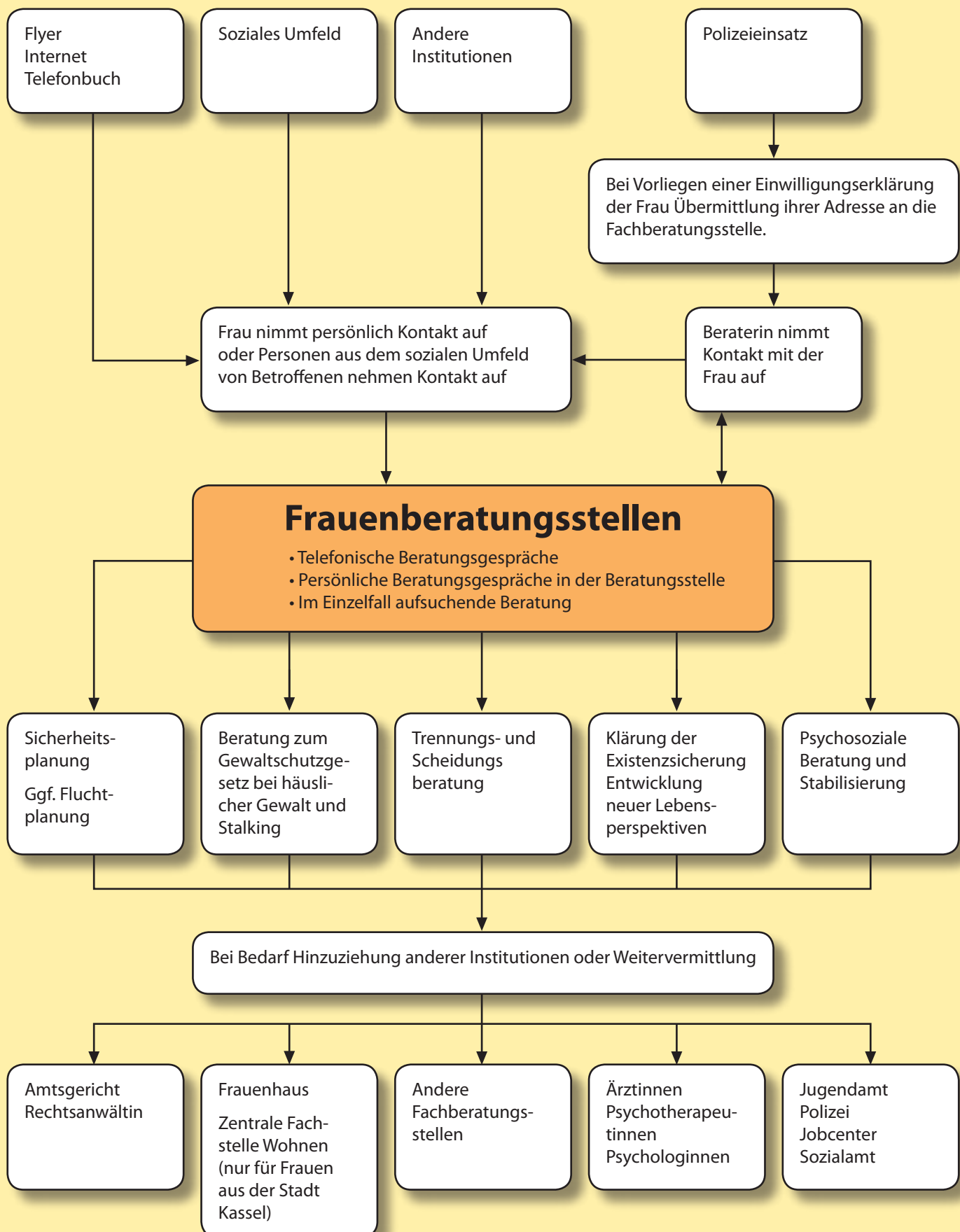
Zusätzliches, kostenfreies Angebot des Frauenhauses Kassel: Kurse zur Selbstverteidigung

Was passiert mit meiner Meldung/Information

Die Anonymität ist grundsätzlich gewährleistet.

Kontaktaufnahme zu anderen Institutionen erfolgt nur nach Absprache mit der betroffenen Frau.

Vorgehensweise der Frauenberatungsstellen bei häuslicher Gewalt



Frauen helfen Frauen im Landkreis Kassel e. V.

Frauenberatung

An der Stadthalle 7
34225 Baunatal

Tel. 0561 4910434

Fax 0561 4915536

E-Mail: frauenberatung-lk-kassel@t-online.de

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 9:30 – 12:00 Uhr
Di. und Do. von 14:00 – 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Frauen informieren Frauen – FiF e. V.

Westring 67
34127 Kassel

Tel. 0561 893136

Fax 0561 893133

E-Mail: info@fif-kassel.de

Web: www.fif-kassel.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo. und Fr. 14:00 – 16:00 Uhr
Di. und Do. 10:00 – 12:00 Uhr
Mi. 17:00 – 20:00 Uhr

Wer kann sich an uns wenden?

Alle Ratsuchenden

Wer wird beraten?

Alle Frauen

Welche Hilfsmöglichkeiten kann die Frauenberatungsstelle bieten?

Frauen helfen Frauen im Landkreis Kassel e. V.

- Telefonische Beratungsgespräche mit und ohne Terminvereinbarung
- Beratungsgespräche in der Beratungsstelle
- Auf Wunsch aufsuchende Beratung im Wohnort

Beratung und Krisenintervention:

- bei häuslicher Gewalt und nach dem Gewaltschutzgesetz
- in Trennungs-/Scheidungssituationen
- bei Stalking

- Psychosoziale Beratung, Stabilisierung
- Hilfe zur Klärung der Existenzsicherung
- Informationsvermittlung
- In Einzelfällen Begleitung zu anderen Institutionen

Die Beratung ist kostenlos.

Eine Terminvereinbarung ist sinnvoll.

Frauen informieren Frauen – FiF e. V.

- Telefonische Beratungsgespräche mit und ohne Terminvereinbarung
- Beratungsgespräche in der Beratungsstelle
Eine Terminvereinbarung ist **unbedingt** erforderlich.
- In Einzelfällen aufsuchende Beratung (etwa im Klinikum Kassel/Gesundheit Nordhessen Holding AG)
- In Einzelfällen Begleitung zu anderen Einrichtungen/ Institutionen etc.

Beratung und Krisenintervention:

- bei häuslicher Gewalt/Beziehungsgewalt
- in Trennungs-/Scheidungssituationen
- bei Stalking

- Psychosoziale Beratung, Stabilisierung
- Psychotherapeutische Angebote zur Stabilisierung und Angstbewältigung
- Hilfe zur Klärung der Existenzsicherung
- Informationsvermittlung
- Herausgabe von Informationshandbüchern und auf Wunsch die kostenlose Abgabe an Betroffene im Anschluss an die Beratung
- Psychotherapeutinnenkartei

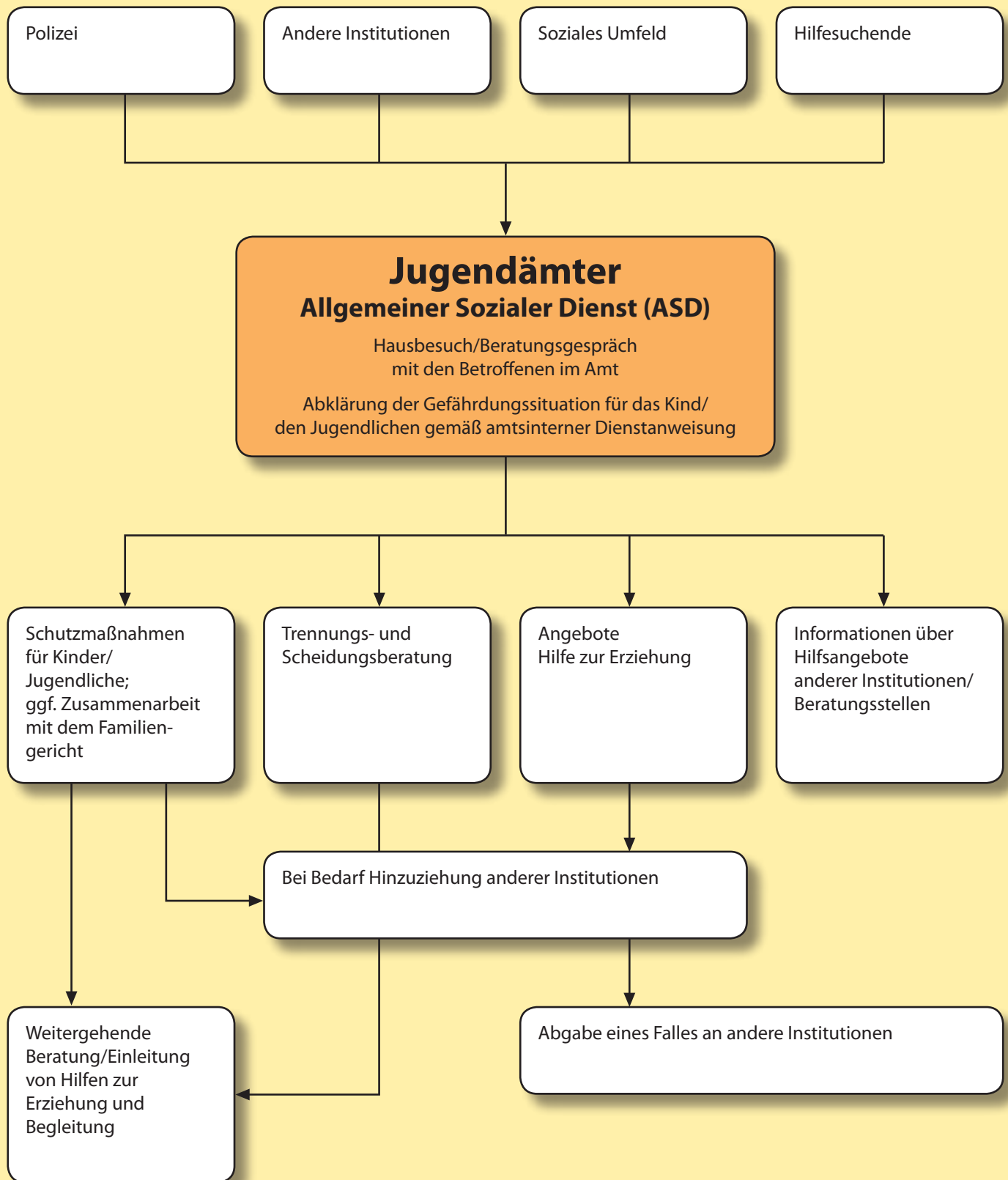
Die Beratung ist für Frauen aus der Stadt Kassel kostenlos.

Ziel unserer Beratung ist die Unterstützung und Förderung persönlicher Ressourcen zur Verbesserung der eigenen Handlungskompetenz.

Was passiert mit meiner Meldung/Information?

Die Anonymität ist grundsätzlich gewährleistet, Kontaktaufnahme zu anderen Institutionen erfolgt nur nach Absprache.

Vorgehensweise des Jugendämter des Landkreises Kassel und der Stadt Kassel bei häuslicher Gewalt*



* Das Ablaufschema kann sich beim Jugendamt des Landkreises und der Stadt Kassel in der Praxis an einigen Punkten unterscheiden. Bei beiden Jugendämtern gibt es erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderen Fachkenntnissen, die diese Fälle bearbeiten oder die beratend für die Fachkräfte in den Betreuungsbezirken tätig sind.

Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
Wilhelmshöher Allee 19 – 21
34117 Kassel

Zuständige/r Bezirkssozialarbeiterin/
Bezirkssozialarbeiter (ASD)
Dienststelle Kassel Tel. 0561 1003-1344
Außenstelle Hofgeismar Tel. 05671 8001-2159
Außenstelle Wolfhagen Tel. 05692 987-3130
Sachgebietsleitung ASD Tel. 0561 1003-1288

Jugendamt der Stadt Kassel

Allgemeine Soziale Dienste (ASD)
Kurt-Schumacher-Straße 27
34117 Kassel

Bereitschaftsdienst Tel. 0561 787-5301
Abteilungsleitung ASD Tel. 0561 787-5300

Wer kann sich an uns wenden?

Von häuslicher Gewalt betroffene Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Personen, die von deren Situation Kenntnis haben

Dolmetschermöglichkeit ist grundsätzlich nach Anfrage gegeben.

Welche Hilfsmöglichkeiten kann das Jugendamt bieten?

- Situationsspezifische Beratung
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung Schutz des Kindes/des Jugendlichen und ggf. Information an das Familiengericht
- Vermittlung an andere Dienste/Institutionen
- Bei (angedachter) Aufnahme in das Frauenhaus Möglichkeit der Inobhutnahme von älteren Jungen
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren
- Hilfen zur Erziehung

Was passiert mit meiner Meldung/Information?

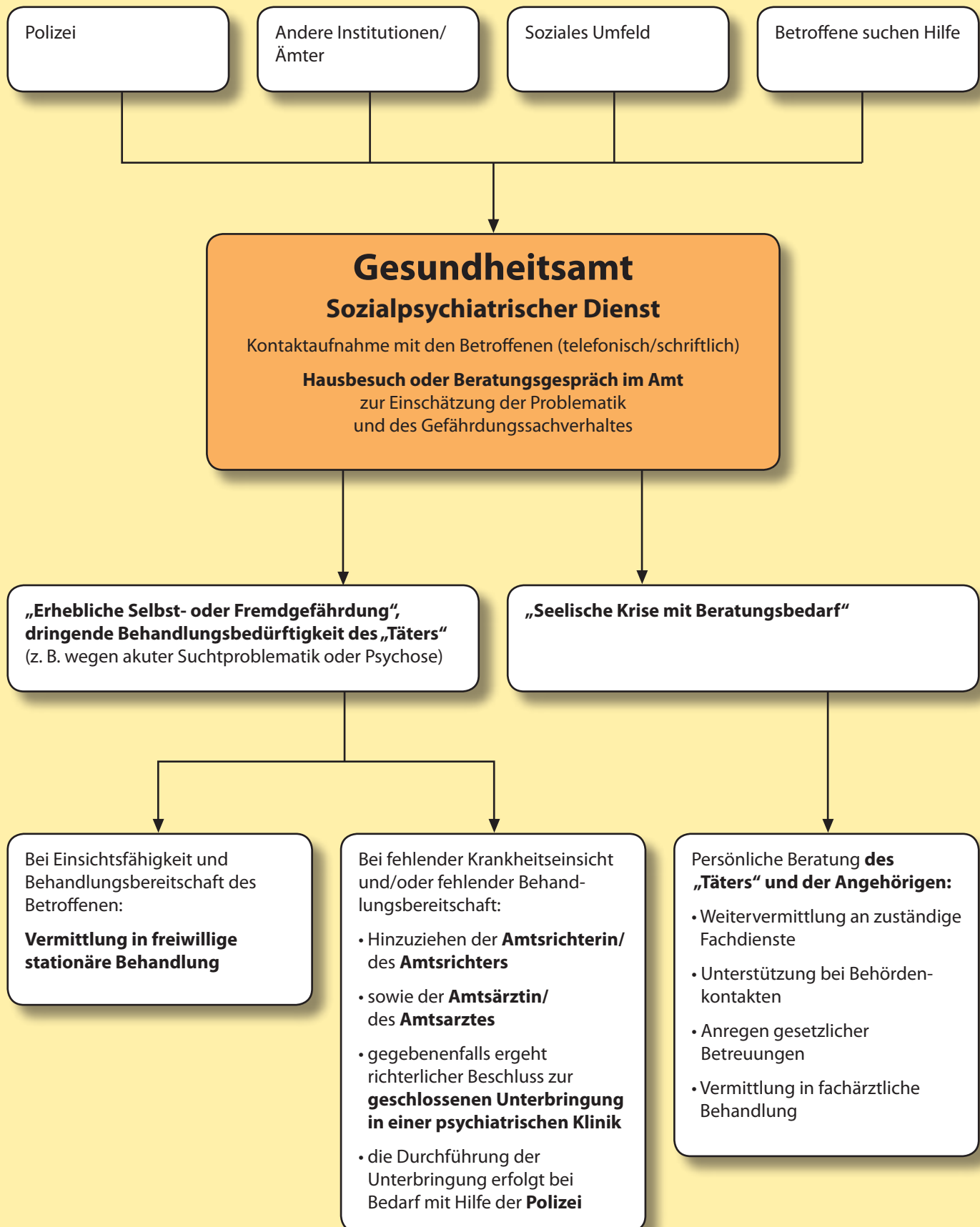
Siehe Ablaufplan links

Es kommen die Datenschutzbestimmungen der SGB I (§ 35), X (§§ 67 – 85a) und VIII (§ 61ff. insbesondere § 65 (Vertrauensschutz) zur Anwendung.

Die Informationen und weitere Vorgehensweisen werden schriftlich dokumentiert.

Anonyme Meldungen und Beratungen sind möglich.

Vorgehensweise des Gesundheitsamtes Region Kassel bei Fällen häuslicher Gewalt



Gesundheitsamt Region Kassel

Sozialpsychiatrischer Dienst

Obere Königsstraße 3

34117 Kassel

Telefon (Vermittlung über Geschäftszimmer): 0561 787- 5390

Außenstellen in

- Hofgeismar

- Wolfhagen

Wer kann sich an uns wenden?

Von häuslicher Gewalt Betroffene sowie Personen und Institutionen, die Kenntnis von einer entsprechenden Situation haben. Dabei bitten wir, untenstehende Erläuterung zu beachten.

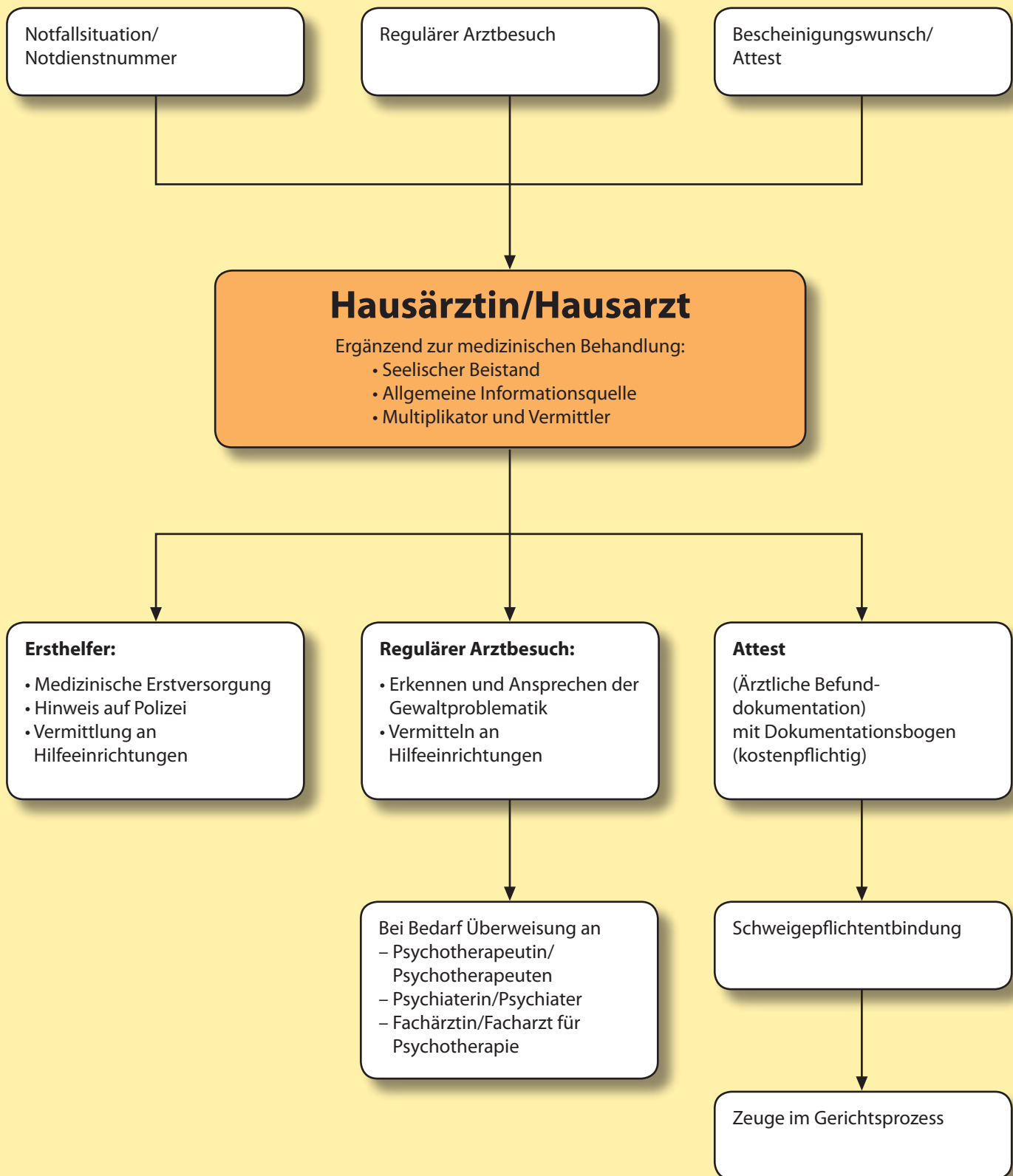
Welche Hilfsmöglichkeiten kann das Gesundheitsamt bieten?

- Persönliche Beratung
- Weitervermittlung an zuständige Fachdienste
- Unterstützung bei Behördenkontakten
- Anregung gesetzlicher Betreuungen
- Vermittlung in fachärztliche Behandlung
- Vermittlung in stationäre Behandlung
- Bei Erfordernis Einschalten des Amtsgerichts zur Prüfung von Unterbringungsmaßnahmen

Erläuterung:

In Fällen häuslicher Gewalt wird der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes nicht grundsätzlich eingeschaltet. Dies geschieht lediglich im Rahmen der üblichen sozialpsychiatrischen Kriseninterventionen und Arbeit mit speziellen Zielgruppen, in erster Linie Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen und Suchterkrankungen.

Vorgehensweise Hausärztin/Hausarzt bei häuslicher Gewalt



Erläuterung zur Vorgehensweise einer Hausärztin/eines Hausarztes

Die Allgemeinmedizinerin/der Allgemeinmediziner nimmt als Hausärztin/Hausarzt eine besondere Rolle ein, da sie/er zu der Berufsgruppe gehört, die häufig als erste mit den Folgen von Gewaltanwendungen konfrontiert ist. In der Praxis ihres Hausarztes/ihrer Hausärztin lassen sich die Frauen ihre Verletzungen behandeln. Selten sprechen sie jedoch von sich aus über die erlebte Gewalt.

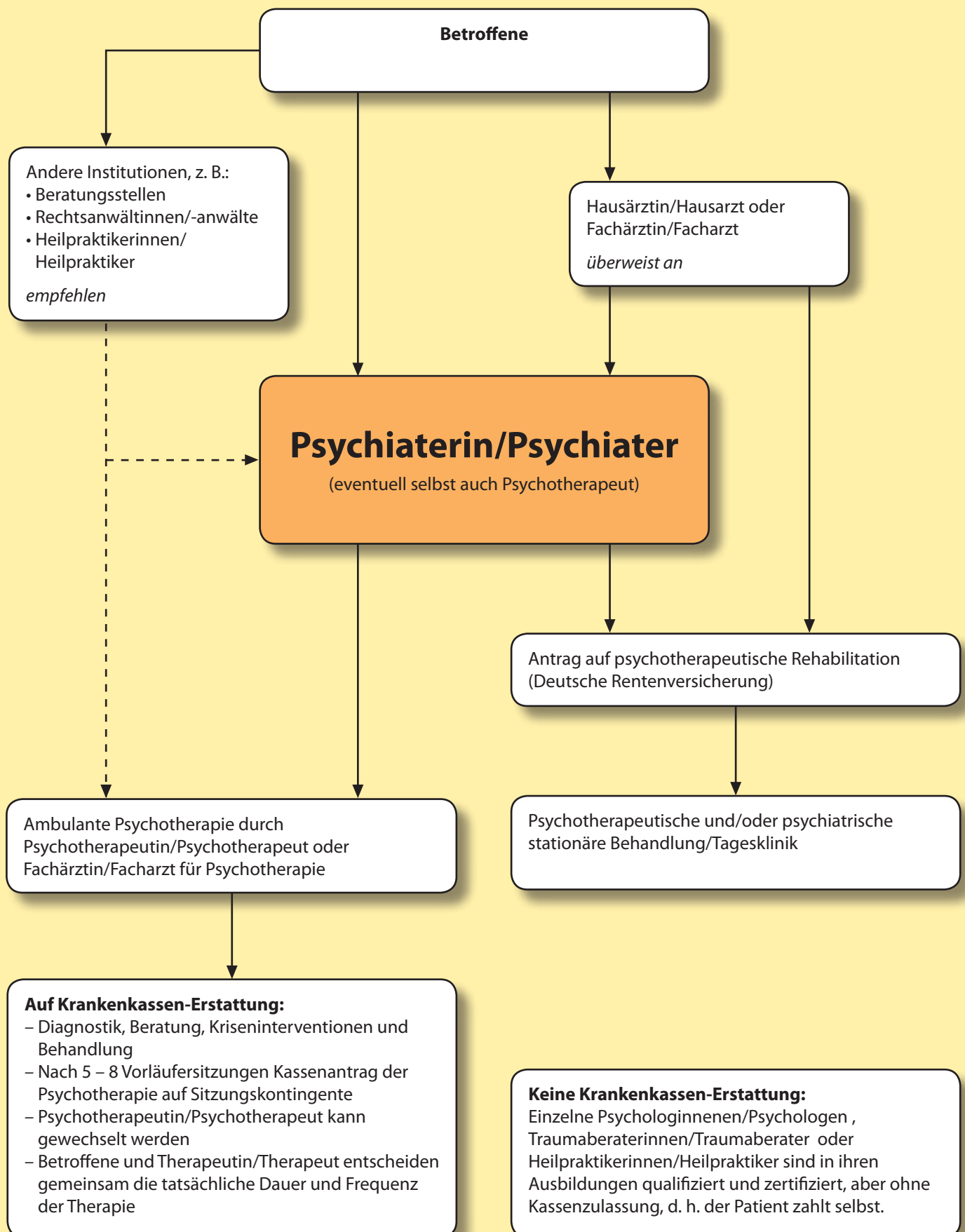
Die Art und Weise, wie einer gewaltbetroffene Frau begegnet wird, ist von besonderer Bedeutung. Sie stellt die Weichen für die Verarbeitung der traumatischen Erfahrungen des Gewaltopfers. Der Hausarzt/die Hausärztin kann mit sensiblen Nachfragen und der Weitergabe von Informationen an die betroffene Frau oder den Mann eine Brücke zum Hilfesystem und einer psychotherapeutischen Behandlung bauen.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Hausärztin/des Hausarztes liegt in der Erstellung einer medizinischen Befunddokumentation. Wenn das Opfer die Hausärztin/den Hausarzt von der Schweigepflicht entbindet, kann die Befunddokumentation später vor Gericht verwendet werden. Dafür muss sie bestimmte Kriterien erfüllen. Es empfiehlt sich das Formular „Ärztliche Dokumentation bei häuslicher Gewalt“, das mit Unterstützung der Rechtsmedizin entwickelt wurde, zu verwenden. Das Formular kann im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://10.179.128.38:81/homepage.net/1500/004.aspx>

Michael Frölich
Arzt für Allgemeinmedizin, Baunatal

Vorgehensweise Psychiaterin/Psychiater bei häuslicher Gewalt



Wer kann sich beraten lassen:

- Erwachsene
- Jugendliche zusammen mit ihren Sorgeberechtigten, in Notfällen auch allein (dann jedoch bei der Kinder- und Jugend-Psychiaterin und -Therapeutin/beim Kinder- und Jugend-Psychiater und -Therapeuten)
- Angehörige oder Bekannte von Betroffenen

Welche Hilfsmöglichkeiten können angeboten werden?

Eine Psychotherapie zur Bewältigung des Erlebten.

Auch ohne „traumatherapeutische Schwerpunkte“ kann eine Psychotherapie für traumatisierte Betroffene sehr hilfreich und heilsam sein. Wichtig ist das Vertrauen in die Therapeutin/den Therapeuten, nicht die spezifische traumatherapeutische Ausbildung!

Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten mit Fort-oder Weiterbildung in Traumatherapie sind sie in der Lage,

- in Kenntnis der modernen Hirnforschung und der psychosomatischen Zusammenhänge spezifische Symptome und Verlaufskriterien einer Traumatisierung zu erkennen, zu diagnostizieren, zu prognostizieren sowie einen Behandlungsplan zu erstellen,
- spezifische Stabilisierungs-Strategien mit den Betroffenen zu erarbeiten,
- komplexe traumatische Entwicklungen längerfristig mit den Betroffenen zu bearbeiten.

Je nach Beschwerdebild kann eine zusätzliche Psychopharmaka-Behandlung angebracht sein. Diese sollte durch einen psychiatrischen Facharzt/-ärztin vorgenommen werden.

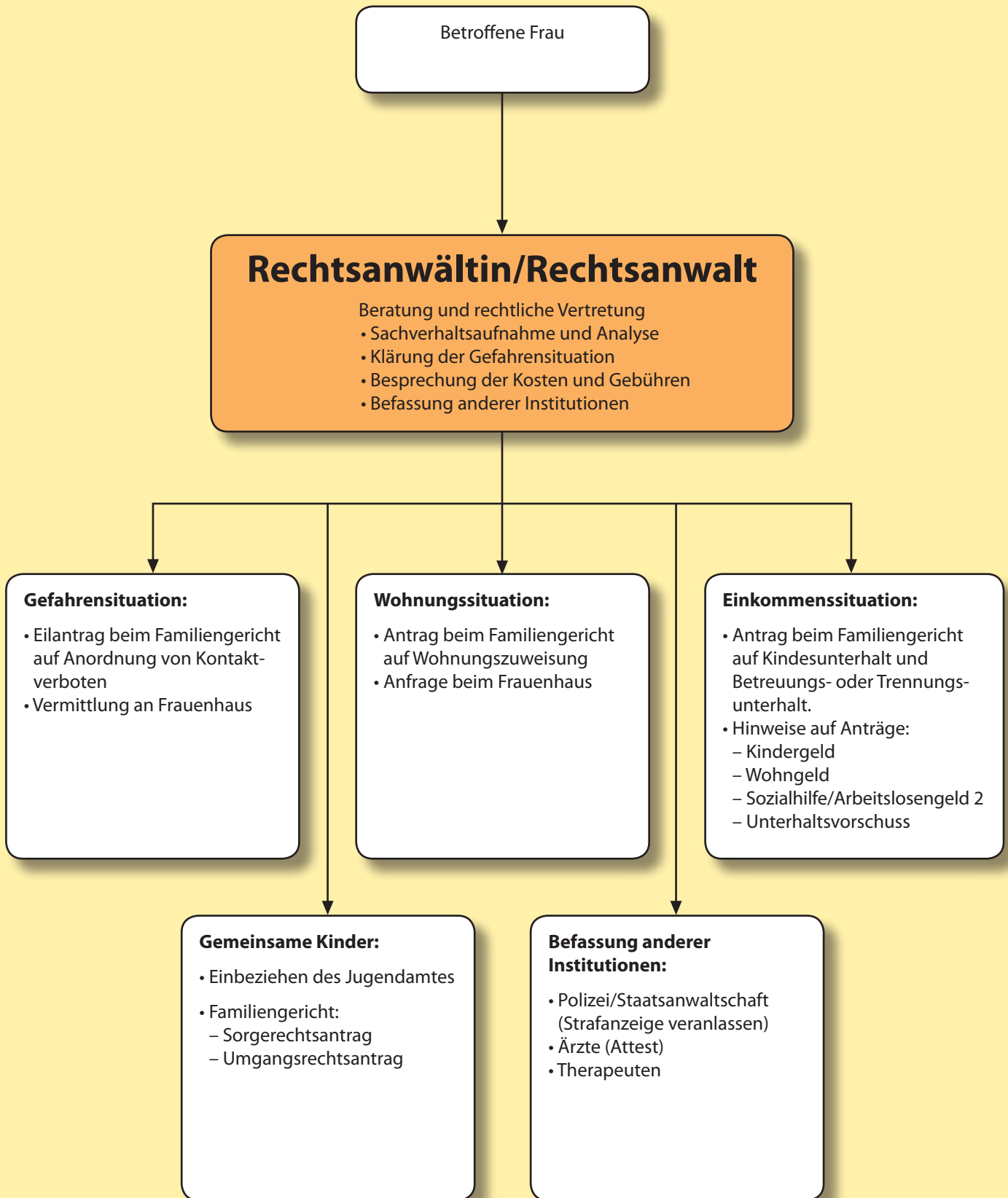
Auch die klassische Homöopathie (Repertorisierung/Hochpotenzen) bietet gute Möglichkeiten, akute Krisen und längerfristige Entwicklungen stabilisierend zu behandeln.

Was passiert mit den Informationen?

- Ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen/-therapeuten, Psychiatrische Fachärzte, Heilpraktikerinnen/Heilpraktiker und Traumaberaterinnen/-berater unterstehen der Schweigepflicht zur Treuhand der Betroffenen. Diese umfasst auch Informationen gegenüber Krankenkassen, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Institutionen oder Ämtern.
- Von dieser Schweigepflicht kann nur im akuten oder realistisch absehbaren Ernstfall Abstand genommen werden, wenn durch die Meldung der Ärztin/des Arztes oder Therapeutin/Therapeuten ein medizinischer Notfall oder eine Straftat verhindert oder behandelt werden können.
- Auf Wunsch der Betroffenen können die Therapeutinnen/Therapeuten mit allen anderen vernetzten Institutionen kooperieren.

Stefan Mennemeier, Facharzt für Psychiatrie & Psychotherapie,
transkulturelle positive Psychotherapie, Psychotraumatherapie,
Supervision, Balintgruppenarbeit

Vorgehensweise einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes bei häuslicher Gewalt



Erläuterung zur Vorgehensweise einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes

Zunächst werden die persönlichen Daten der Mandantin aufgenommen. Danach erfolgt eine Sachverhaltsaufnahme:

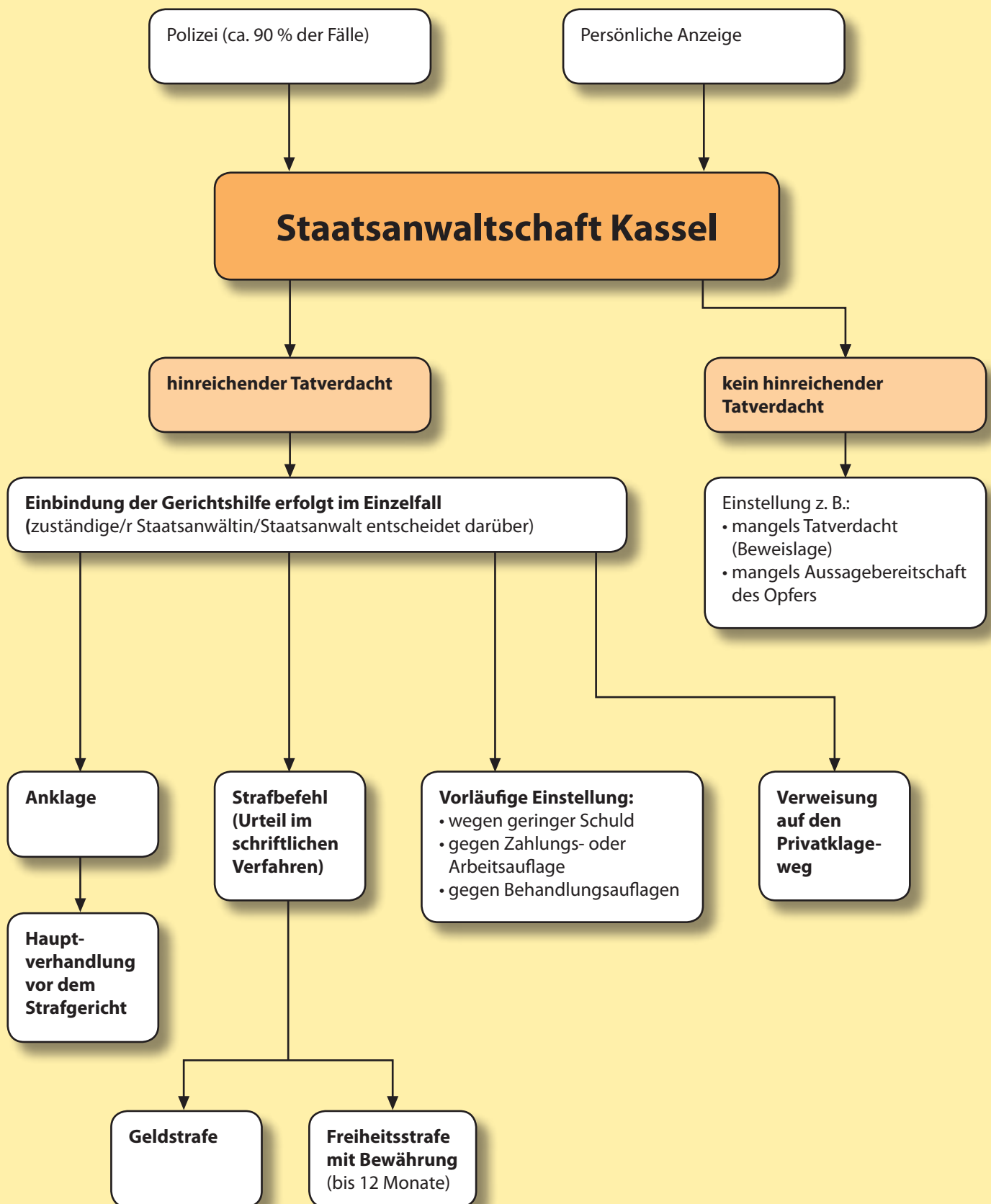
- Zentrale Frage für die Mandantin ist in der Regel die Klärung der Gefahrenproblematik und der Wohnsituation. Hier ist eine vorübergehende Unterbringung in einem Frauenhaus oder ein gerichtlicher Antrag auf Wohnungszuweisung möglich. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, z. B. Kontaktverbote, auch im Wege des Eilantrages, können ebenfalls beim zuständigen Familiengericht beantragt werden (siehe auch die Ausführungen: „Verfahren beim Amtsgericht“).
- Hat die Mandantin keine eigenen Einkünfte, ist die Klärung von Unterhaltsansprüchen und deren außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung von existentieller Bedeutung. Parallel hierzu erfolgt im Bedarfsfall die Beratung über die Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und Kindergeld.
- Sind minderjährige Kinder vorhanden, muss weiterhin die Umgangs- und Sorgerechtsituation geklärt werden. Die Ausübung des Umgangsrechtes durch den gegen die Mutter gewalttätigen Vater kann für diese gefährlich und für die Kinder sehr belastend sein, so dass ggf. beim zuständigen Familiengericht die Antragstellung auf Aussetzung des Umgangsrechtes oder auf begleiteten Umgang angezeigt sein kann.
- Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen oder die Strafverfolgung ist wichtig, dass die erlittenen Verletzungen ausreichend dokumentiert sind. Eventuell muss zum Zwecke der Beweissicherung ein (weiterer) Arztbesuch angeraten werden. Bei erkennbarer Traumatisierung sollte ein Hinweis auf psychologische Beratung erfolgen.
- Hat die Polizei den Vorfall der Gewalttat aufgenommen? Ist die Staatsanwaltschaft bereits unterrichtet? Es ist zu klären, ob die Mandantin eine eigene Strafanzeige erheben möchte. Je nach Schwere der Tat und Verletzungen sind später die Fragen einer Nebenklage sowie Schmerzensgeld und Schadensersatz zu erörtern.
- Eine Hürde für die rat- und hilfeschuchenden Mandanten stellt häufig die Frage nach den Kosten für die anwaltliche und gerichtliche Tätigkeit dar. Die Gebühren des Rechtsanwaltes sind im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Im Falle von Bedürftigkeit besteht beim zuständigen Amtsgericht die Möglichkeit der Beantragung von Beratungshilfe für die außergerichtliche Interessenvertretung. Für die gerichtliche Geltendmachung und die hierfür weiter entstehenden Gerichtskosten kann Verfahrenskostenhilfe (VKH) beantragt werden.

Jeder Fall ist anders, jeder Fall ist besonders und erfordert daher jeweils eine individuelle rechtliche Bearbeitung in der anwaltlichen Beratungspraxis.

Gitta Kitz-Trautmann
Rechtsanwältin und Mediatorin, Baunatal

Veronika Papenhagen
Rechtsanwältin, Baunatal

Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft bei häuslicher Gewalt



Staatsanwaltschaft Kassel

Frankfurter Str. 9
34117 Kassel

Tel. 0561 912-0
Fax 0561 912-2310

Die Staatsanwaltschaft Kassel erhält durch eine polizeiliche Anzeige oder eine Anzeige, die direkt bei der Staatsanwaltschaft Kassel oder jedem Amtsgericht erstattet werden kann, Kenntnis von einer Straftat. Zuständig ist die Staatsanwaltschaft Kassel für sämtliche Vergehen (z. B. Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung) und Verbrechen (z. B. Vergewaltigung, Mord, Totschlag), die in den Amtsgerichtsbezirken Bad Arolsen, Eschwege, Kassel, Kassel-Zweigstelle Hofgeismar, Korbach und Melsungen geschehen.

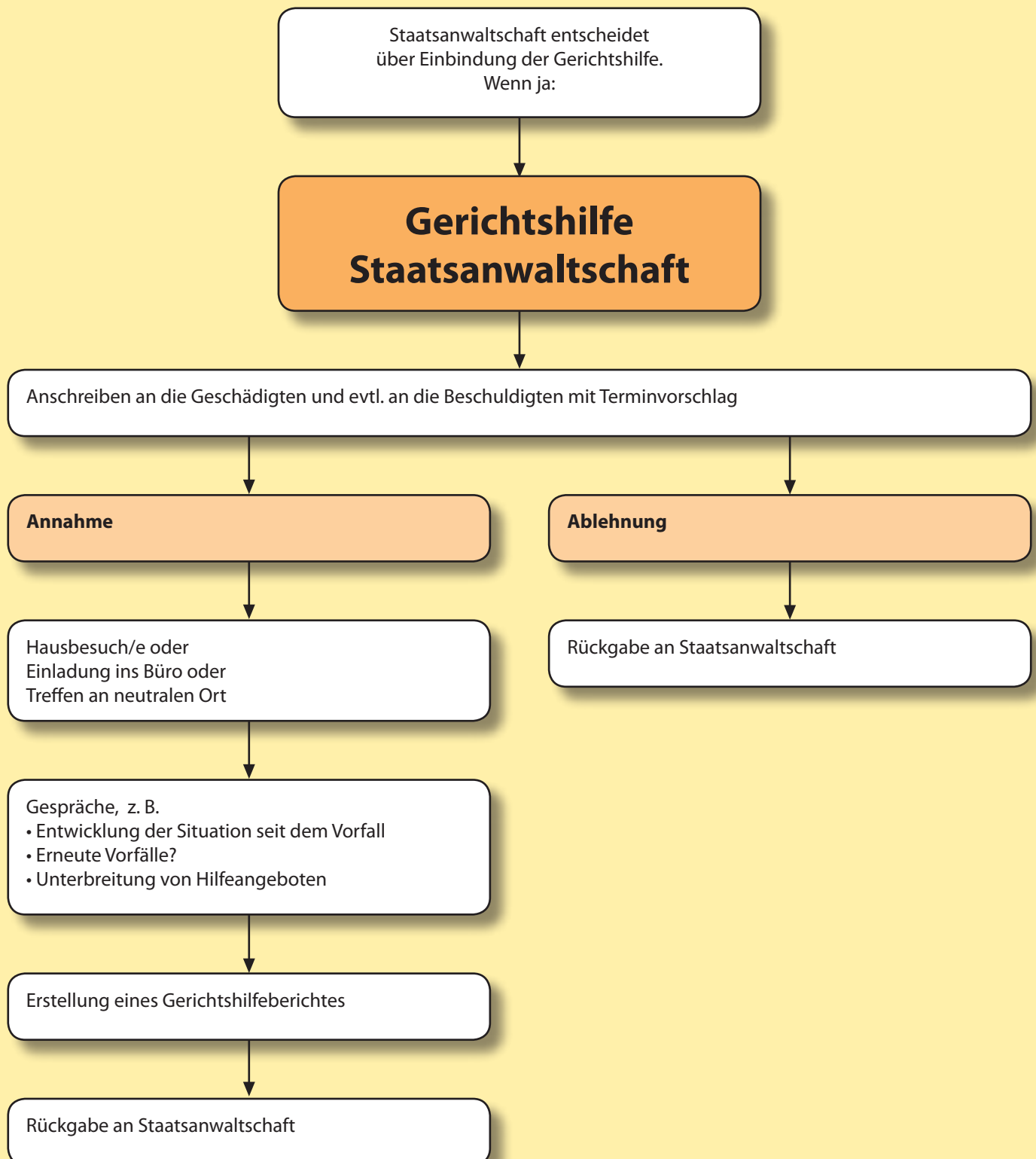
Nach Eingang bzw. Aufnahme der Strafanzeige prüft die Staatsanwaltschaft, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht, d. h. sie überprüft und ermittelt ggf. noch selbst durch Zeugen- und/oder Beschuldigtenvernehmungen, ob genügend Anlass besteht, die Tat durch eine Anklage, einen Strafbefehlsantrag oder eine Einstellung gegen Auflage zu verfolgen. Im Falle der Beantragung eines Strafbefehls kann durch das Gericht im schriftlichen Verfahren eine Verurteilung zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe auf Bewährung (bis 12 Monate) erfolgen. Letzteres ist jedoch lediglich möglich, sofern der Beschuldigte/die Beschuldigte eine Verteidigerin/einen Verteidiger hat. Im Falle einer Anklage entscheidet das Gericht in einer mündlichen Hauptverhandlung über das Strafmaß.

Besteht kein hinreichender Tatverdacht, d. h. bestehen nicht genügend Tatnachweise, wird das Verfahren eingestellt.

In der Praxis kommt es oft zu Einstellungen oder sogar zu einem Freispruch in der Hauptverhandlung, da die Opfer/Geschädigten von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, d. h. nicht gegen ihren Ehepartner/Verwandten aussagen.

Des Weiteren kann die Tat auch strafrechtlich nicht weiter verfolgt werden, sofern der Täter schuldunfähig ist oder nach Begehung der Tat verstirbt.

Vorgehensweise der Gerichtshilfe Staatsanwaltschaft Kassel bei häuslicher Gewalt



Staatsanwaltschaft Kassel

Gerichtshilfe

Frankfurter Str. 9
34117 Kassel

Tel. 0561 912-0 (und dann mit der Gerichtshilfe verbinden lassen)
Fax 0561 912-2510

Wer kann sich an uns wenden:

Die Gerichtshilfe erhält im Rahmen „Häuslicher Gewalt“ Aufträge der Staatsanwaltschaftlichen und Anwaltschaftlichen Abteilung der Staatsanwaltschaft.

Unser Zuständigkeitsbereich umfasst die Stadt und den Landkreis Kassel, sowie die Bezirke Eschwege, Fritzlar, Melsungen, Bad Arolsen und Korbach.

Unsere Arbeitsweise:

Entsprechend der Beauftragung werden die Klienten angeschrieben. Bei ausländischen Geschädigten oder Beschuldigten ist evtl. ein Dolmetscher hinzuziehen.

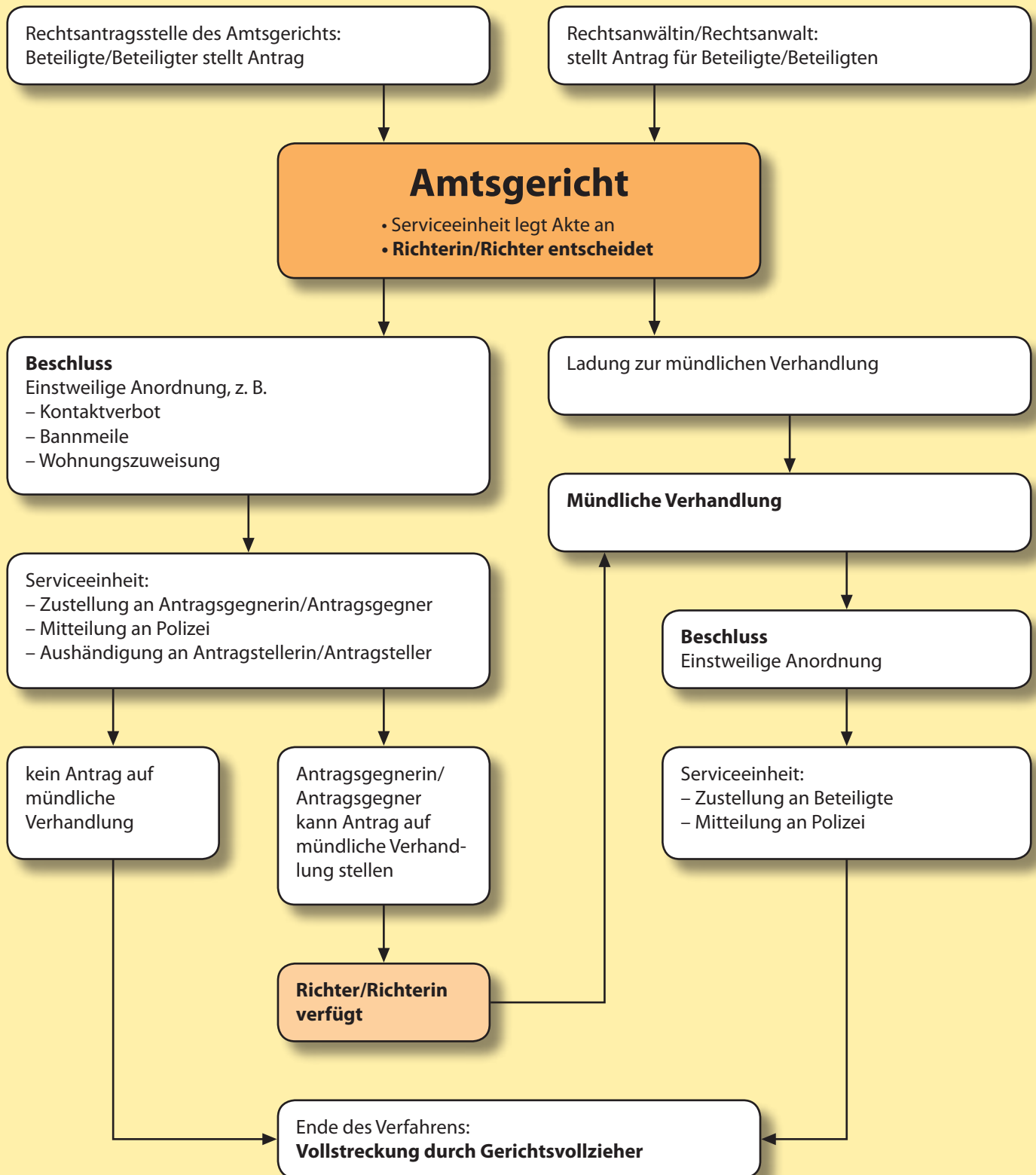
Das Gespräch beinhaltet insbesondere den Hinweis auf das Aussageverweigerungsrecht; im Mittelpunkt stehen die derzeitigen Lebens- und Konfliktsituationen der Beteiligten.

Zum Abschluss erfolgt die Erstellung eines Berichts an den Auftraggeber. Er enthält die Schilderung der aktuellen Situation, die Einschätzung der Beteiligten und (Gefahren-) Situation sowie eine Empfehlung hinsichtlich der Sanktion, z. B. Geldstrafe unter Vorbehalt, Einstellung des Verfahrens mit der Auflage Teilnahme an der „Ambulanten Gruppe für Täter häuslicher Gewalt“.

Welche Hilfsmöglichkeiten können von der Gerichtshilfe angeboten werden?

- Information über den strafrechtlichen Verfahrensablauf
- Vermittlung an Hilfeeinrichtungen

Vorgehensweise des Amtsgerichts (Familiengericht) bei häuslicher Gewalt (einstweiliges Anordnungsverfahren)



Hinweis:

Insbesondere wenn der Nachweis problematisch ist, kann aufgrund der mündlichen Verhandlung auch ein ablehnender Beschluss ergehen oder vom Richter/der Richterin ein Vergleich vorgeschlagen werden.

Amtsgericht Kassel

Frankfurter Str. 9
34117 Kassel
Tel. 0561 912-0

Rechtsantragstelle im Gebäude F/N, Zimmer 201/202

Außenstelle Hofgeismar

Friedrich-Pfaff-Straße 8
34369 Hofgeismar
Tel. 05671 99950

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Schutzanordnung (Eilantrag) und/oder Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz kann persönlich bei der Rechtsantragstelle des zuständigen Amtsgerichts oder über Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gestellt werden.

Die Antragsstellerin/der Antragssteller hat die Wahl zwischen dem

- Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde
- Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung befindet
- Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Folgende Unterlagen sollten nach Möglichkeit mitgebracht werden:

- Ausweis,
- Mietvertrag,
- Kopie der polizeilichen Anzeige und des polizeilichen Wohnungsverweises („Wegweisung“),
- ärztliches Attest über evtl. Verletzungen.

Die Angaben zum Eilantrag nach dem Gewaltschutzgesetz müssen mit einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft gemacht werden. **Der Vorfall/die Vorfälle sollten möglichst genau geschildert werden.**

Bei der Antragstellung kann zugleich das Einverständnis zur Weitergabe der Daten an die Polizei erklärt werden. Diese Erklärung ist freiwillig und hat keinen Einfluß auf das Verfahren vor Gericht.

2. Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe

Für eine anwaltliche Beratung kann ein Beratungsschein bei der zuständigen Rechtsantragstelle beantragt werden. Sie sollten dann die notwendigen Nachweise zur Bedürftigkeit (z.B. Lohnbescheinigung, Arbeitslosengeld-/Sozialhilfebescheid, Mietvertrag) zur Antragstellung mitbringen. Sollten Sie ein gerichtliches Verfahren einleiten wollen, besteht bei Bedürftigkeit die Möglichkeit, Verfahrenskostenkostenhilfe zu beantragen.

3. Verfahren vor dem Familiengericht

Das Verfahren wird von der Richterin/dem Richter vorrangig bearbeitet. Die Familienrichterin/der Familienrichter kann

a) eine einstweilige Anordnung ohne vorige Anhörung der Gegnerin/des Gegners erlassen.

Den Beschluss erhalten Sie auf der Geschäftsstelle. Er ist je nach Abfassung entweder mit Übergabe an die Geschäftsstelle oder mit Zusendung an den Gegner/die Gegnerin wirksam.

oder

b) einen Termin zur Anhörung der Gegnerin/des Gegners bestimmen und danach entscheiden.

In der Anhörung wird mit der Antragsstellerin/dem Antragssteller und der Gegnerin/des Gegners über den Erlass der einstweiligen Anordnung verhandelt. Nach dem Termin kann die Richterin/der Richter die einstweilige Anordnung erlassen, die wie unter a) wirksam wird.

Zu a) und b): Ist eine einstweilige Anordnung erlassen, so folgt nicht zwingend ein sogenanntes Hauptsacheverfahren. Dieses muß jedoch eingeleitet werden, wenn einer der Beteiligten – also auch der Antragsgegner – dies beantragt.

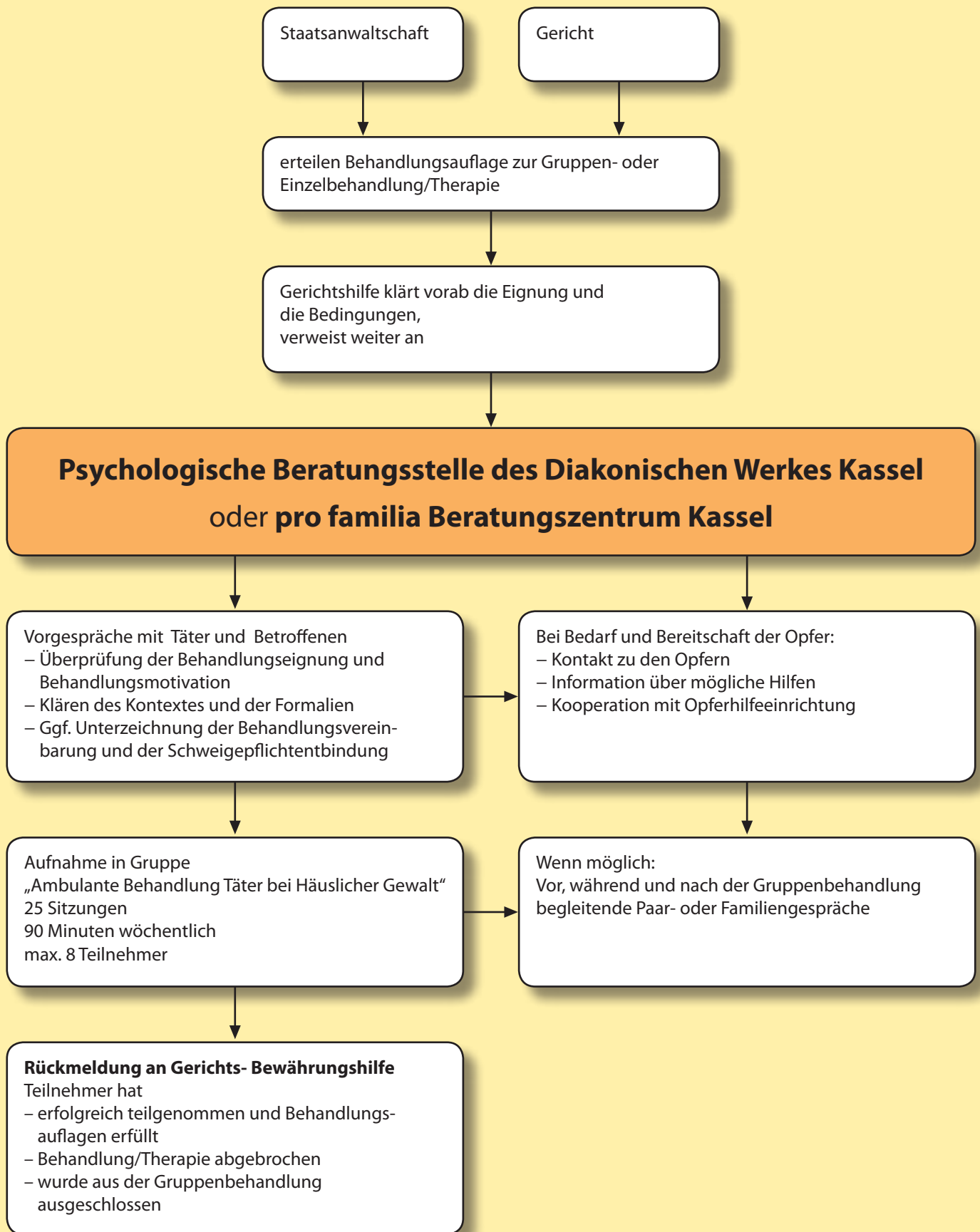
Wenn die Überlassung einer gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Benutzung beantragt wird, soll das Gericht das Jugendamt anhören, sofern minderjährige Kinder in dem Haushalt leben.

4. Weitere Schritte nach Erlass einer einstweiligen Anordnung

Jugendamt und **Polizei** werden im Regelfall von ergangenen Entscheidungen des Familiengerichts benachrichtigt.

5. Verstöße gegen Beschlüsse nach dem Gewaltschutzgesetz sind strafbar.

Ambulante Behandlung Täter bei häuslicher Gewalt Diakonisches Werk und pro familia



**Diakonisches Werk
Psychologische Beratungsstelle**

Detlef Schulze
Wildemannsgasse 14
34117 Kassel

Tel. 0561 70974227
schulze@dw-kassel.de

pro familia Beratungszentrum Kassel

Martin Plate
Breitscheidstraße 7
34119 Kassel

Tel. 0561 7661925-14
martin.plate@profamilia.de

Wer kann sich an uns wenden?

Gewaltopfer, Gewaltausübende, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Institutionen (z. B. Frauenberatungsstellen, Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Familiengericht)

Wer wird beraten?

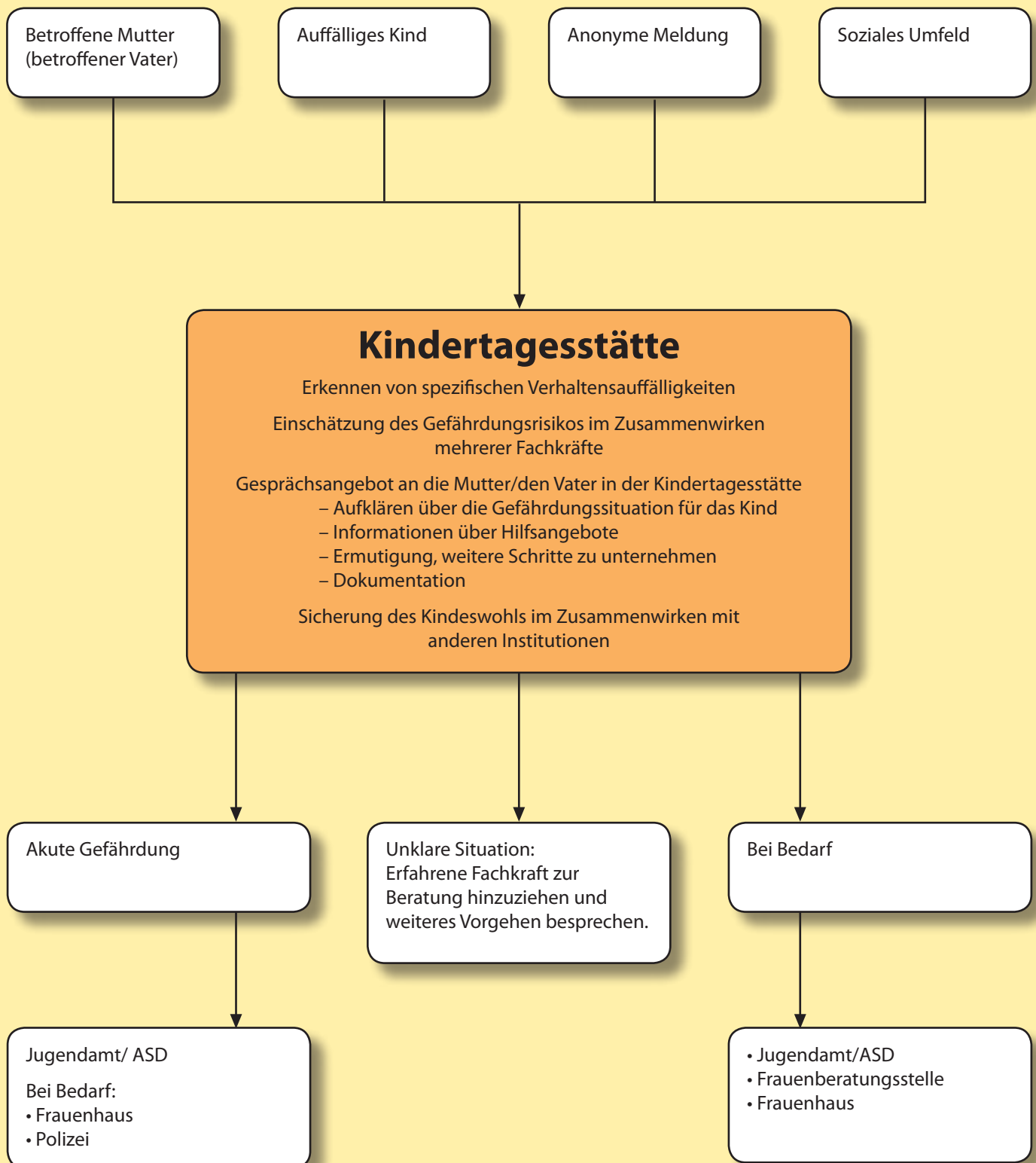
Menschen, die Gewalt im häuslichen Bereich ausüben/ausgeübt haben, deren Opfer und Angehörige

Welche Hilfsmöglichkeiten werden angeboten?

- Gruppenangebot für Männer ab 21 Jahren. Voraussetzung: Vorliegen einer justiziellen Auflage (Ausschlusskriterien sind zu erfragen)
- Im Ausnahmefall: Einzel- und Paarberatung bei Vorliegen einer justiziellen Auflage (z. B. bei Nichteignung für das Gruppenangebot)
- Einzel- und Paarberatung für Selbstmelder ohne justizielle Auflage

Die jeweils entstehenden Kosten sind zu erfragen.

Vorgehensweise der Kindertagesstätten bei häuslicher Gewalt



Kindertagesstätten Baunatal

Marktplatz 14
34225 Baunatal

Telefonische Vermittlung
über die Verwaltung
der Kindertagesstätten: Tel. 0561 4992-112

Pädagogische Leitung: Tel. 0561 4992-337

Städtische Kindertagesstätte (Wolfhagen)

„Haus der kleinen Füße“
Landgrafenstraße 29
34466 Wolfhagen

Tel. 05692 996227

Wer kann sich an uns wenden?

- Alle Kinder, die in einem von häuslicher Gewalt betroffenen Haushalt leben und in einer Kindertagesstätte in Baunatal betreut werden (einschließlich der Kindergärten und Horte der freien Träger)
- Alle Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und in der Tagesstätte „Haus der kleinen Füße“ betreut werden
- Von häuslicher Gewalt betroffenen Mütter/ Väter, deren Kinder von uns betreuten werden
- Personen, die von der Situation Kenntnis haben

Anonyme Meldungen sind möglich.

Was passiert mit meiner Meldung/Information?

- Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind im Rahmen einer kollegialen Beratung
- Hinzuziehung einer externen Fachkraft bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt umgehend eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt
- Die Informationen und weitere Vorgehensweisen werden schriftlich dokumentiert

Welche Hilfsmöglichkeiten kann die Kindertagesstätte bieten?

- Situationsspezifische Gespräche und Ermutigung des erwachsenen Opfers, weitere Schritte einzuleiten (z. B. Aufsuchen einer Fachberatungsstelle, zur Polizei gehen).
- Vermittlung an andere Fachberatungs- und Hilfeinrichtungen (z. B. Frauenberatungsstelle, Frauenhäuser, Ärzte).
- Eine Sicherung des Kindeswohls kann durch eine aufmerksame Beobachtung und Begleitung des Prozesses stattfinden. Dabei können Elterngespräche und verbindliche Absprachen mit den Eltern positiv zur Kindessicherung beitragen.
- Bei Bedarf kann, nach Rücksprache mit den Eltern, Kontakt zum Jugendamt/ASD hergestellt werden, um gemeinsam über Angebote nachzudenken.

Vorgehensweise der Sozialarbeit in Schule (SiS)/Schulsozialarbeit bei Fällen häuslicher Gewalt



Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel Fachdienstleitung Sozialarbeit in Schule (SiS)

Anke Kordelle
Melitta Schäffer
Garnisonstraße 6
34369 Hofgeismar

Tel. 05671 8001-2322 und -2255
anke-kordelle@landkreiskassel.de
melitta-schaeffer@landkreiskassel.de

Jugendamt Stadt Kassel Abteilung Kinder- und Jugendförderung

Thomas Reuting (Abteilungsleiter)

Tel. 0561 787-5014
Fax 0561 787-5102
E-Mail: thomas.reuting@stadt-kassel.de
oder jugendfoerderung@stadt-kassel.de

Wer kann sich an uns wenden?

- Schülerinnen und Schüler der Schulen mit SiS im Landkreis Kassel
- Schülerinnen und Schüler der Schulen mit Schulsozialarbeit in der Stadt Kassel
- Mütter und Väter unserer Schülerinnen und Schüler
- Menschen aus dem sozialen Umfeld unserer Schülerinnen und Schüler

Welche Hilfsmöglichkeiten kann die Sozialarbeit in Schule (SiS)/ Schulsozialarbeit bieten?

- Beratungsgespräche mit den betroffenen Schülerinnen/Schülern, ggf. Einbindung der Eltern
- Vermittlung an andere Fachdienste und Hilfeeinrichtungen
- Sicherung des Kindeswohls im Zusammenwirken mit anderen Institutionen

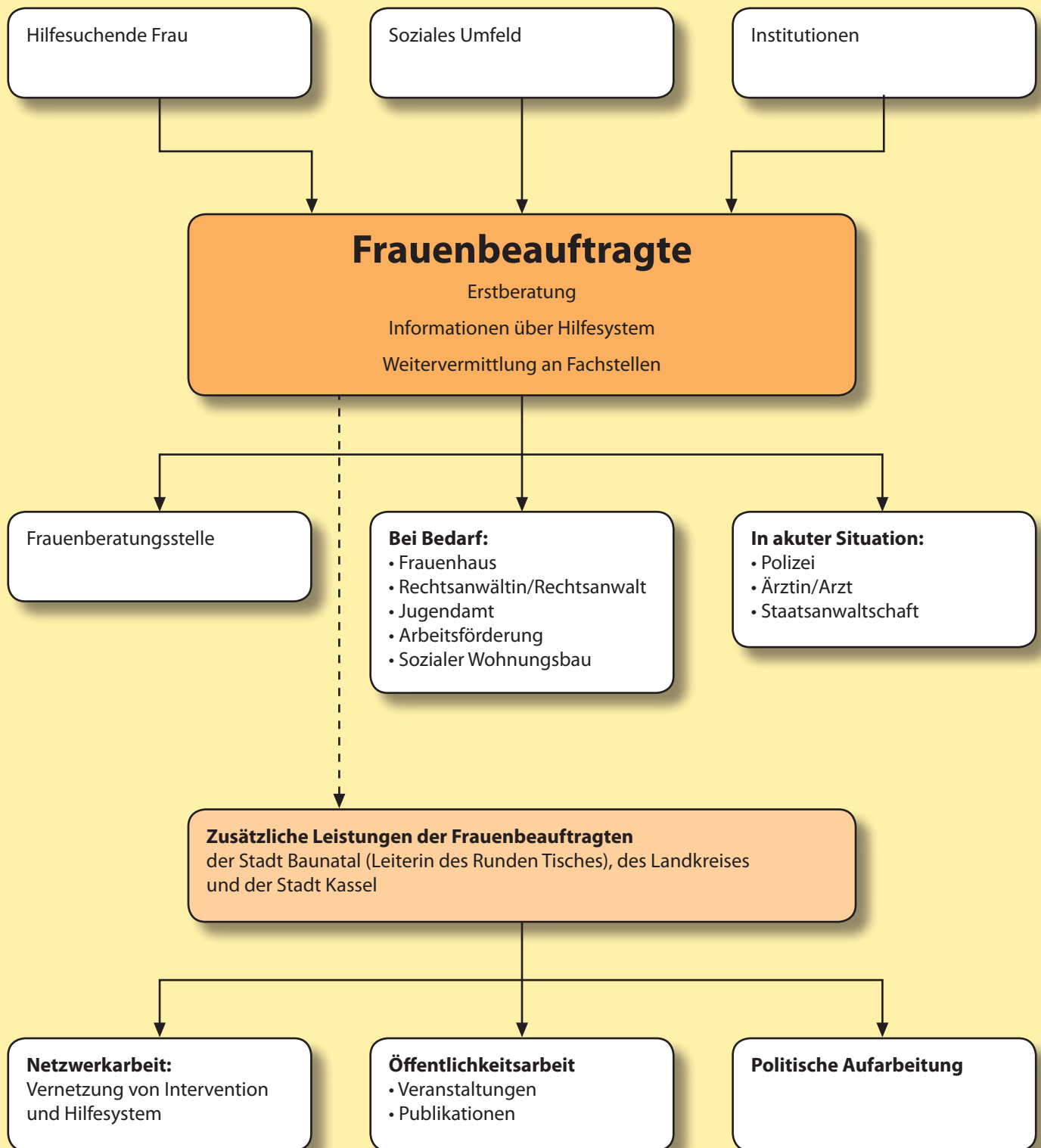
Was passiert mit meiner Meldung?

- Dokumentation der Information und des weiteren Vorgehens
- Abschätzung des Gefährdungsrisikos, ggf. mit Unterstützung weiterer Fachkräfte
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt eine Weiterleitung des Falles an das Jugendamt

Hinweis:

Schulsozialarbeit wird in der Stadt Kassel nicht nur kommunal, sondern auch von anderen Trägern angeboten.

Vorgehensweise der Frauenbeauftragten bei häuslicher Gewalt



**Frauenbeauftragte
der Stadt Baunatal**

Irmgard Schüler
Marktplatz 14
34225 Baunatal

Tel. 0561 4992-303 oder 302
frauenbuero@stadt-baunatal.de

**Frauenbeauftragte
des Landkreises Kassel**

Anna Hesse
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel

Tel. 0561 1003-1540
frauenbuero@landkreiskassel.de

**Frauenbeauftragte
der Stadt Kassel**

Dr. Ute Giebhardt
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

Tel. 0561 787-7069
frauenbeauftragte@stadt-kassel.de

Wer kann sich an uns wenden?

Kommunale Frauenbeauftragte sind Ansprechpartnerinnen überwiegend für Bürgerinnen aus ihrer Stadt/Gemeinde oder Landkreis.

Frauen, die Informationen, Rat oder Unterstützung möchten, aber auch Menschen aus dem sozialen Umfeld können sich an die Frauenbeauftragte wenden.

Welche Hilfsmöglichkeiten kann die Frauenbeauftragte bieten?

Frauen kommen mit sehr unterschiedlichen Anliegen zur Frauenbeauftragten. Sie suchen Unterstützung bei Trennung/Scheidung, Wohnungsnot, Arbeitsplatzsuche, finanzielle Schwierigkeiten usw. Die Erfahrung aus den Beratungen zeigen, dass sich hinter den zunächst genannten Anliegen häufig noch andere Probleme verbergen, wobei die Problematik der häuslichen Gewalt relativ oft auftaucht.

In einem Erstgespräch oder einer Erstberatung mit der Betroffenen kann die Frauenbeauftragte klären, welche Unterstützung benötigt wird, ob und wie diese erfolgen kann und an die entsprechenden Stellen weitervermitteln. Bei Fällen von häuslicher Gewalt wird der Frau immer geraten sich an die Frauenberatungsstelle zu wenden. Darüber hinaus erhält die Ratsuchende weitere relevante Informationen und wird an die entsprechenden Stellen weitervermittelt.

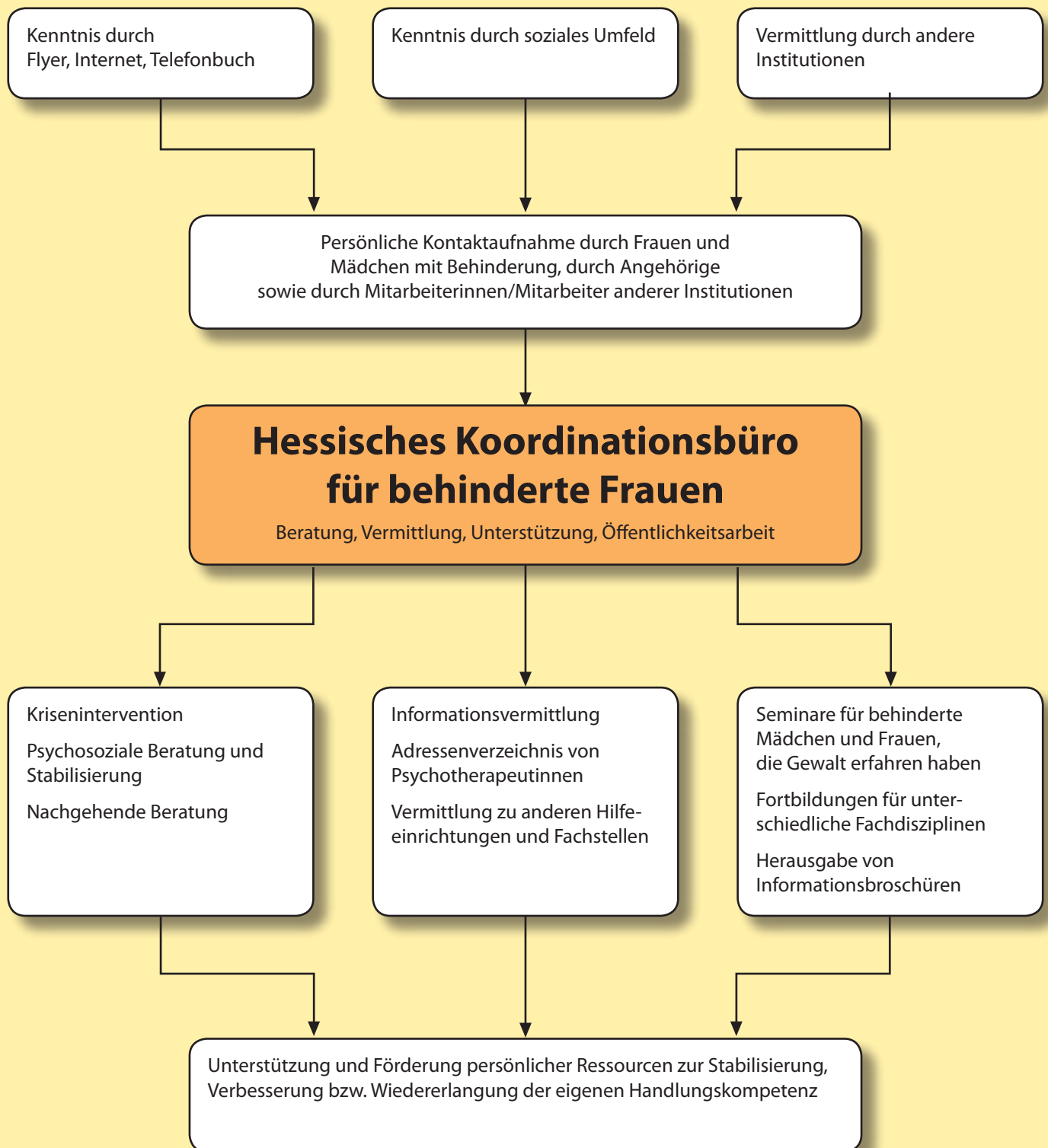
Abhängig von persönlichen Kapazitäten und Ressourcen der einzelnen Frauenbeauftragten kann sie

- Netzwerke initiieren, aufbauen, in ihnen mitarbeiten oder sie leiten
- Öffentlichkeitsarbeit, z. B. in Form von Veranstaltungen oder Publikationen sowie
- eine politische Aufarbeitung der Problematik der häuslichen Gewalt leisten.

Was passiert mit meiner Meldung, meinem Anliegen?

Die Beratung oder das Gespräch können anonym erfolgen. Die Inhalte des Gesprächs sind vertraulich. Weitere Schritte oder Maßnahmen erfolgen in Absprache mit der Betroffenen, wobei das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ zugrunde gelegt wird.

Vorgehensweise des Hessischen Koordinationsbüros für behinderte Frauen bei häuslicher Gewalt



Hessisches Koordinationsbüro für behinderte Frauen

Kölnische Straße 99
34119 Kassel

Tel. 0561 72885-22

Fax 0561 72885-29

E-Mail: hkbf@fab-kassel.de

Internet: www.fab-kassel.de/hkbf/

Ansprechpartnerin: Rita Schroll,

Diplom-Sozialarbeiterin, Peer Counselorin, Fachberaterin für Psychotraumatologie und
Moderatorin für Persönliche Zukunftsplanung

Wer kann sich an uns wenden?

Hauptzielgruppe des Hessischen Koordinationsbüros für behinderte Frauen sind Frauen und Mädchen mit Behinderung, Angehörige sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter unterschiedlicher Institutionen.

Welche Hilfsmöglichkeiten bietet das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen?

- Krisenintervention
- Psychosoziale Beratung und Stabilisierung
- Ein Adressenverzeichnis von Psychotherapeutinnen unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien
 - Erfahrung in der Arbeit mit behinderten Mädchen und Frauen sowie
 - Barrierefreiheit der Praxen
- Informationsvermittlung
- Nachgehende Beratung
- Vermittlung zu anderen Hilfeeinrichtungen und Fachstellen
Bei Bedarf können die betroffenen Frauen kostenlos zu den entsprechenden Hilfeeinrichtungen und Fachstellen begleitet werden.
- Seminare für behinderte Mädchen und Frauen, die Gewalt erfahren haben
- Fortbildungen für unterschiedliche Fachdisziplinen
- Herausgabe unterschiedlichster Informationsbroschüren

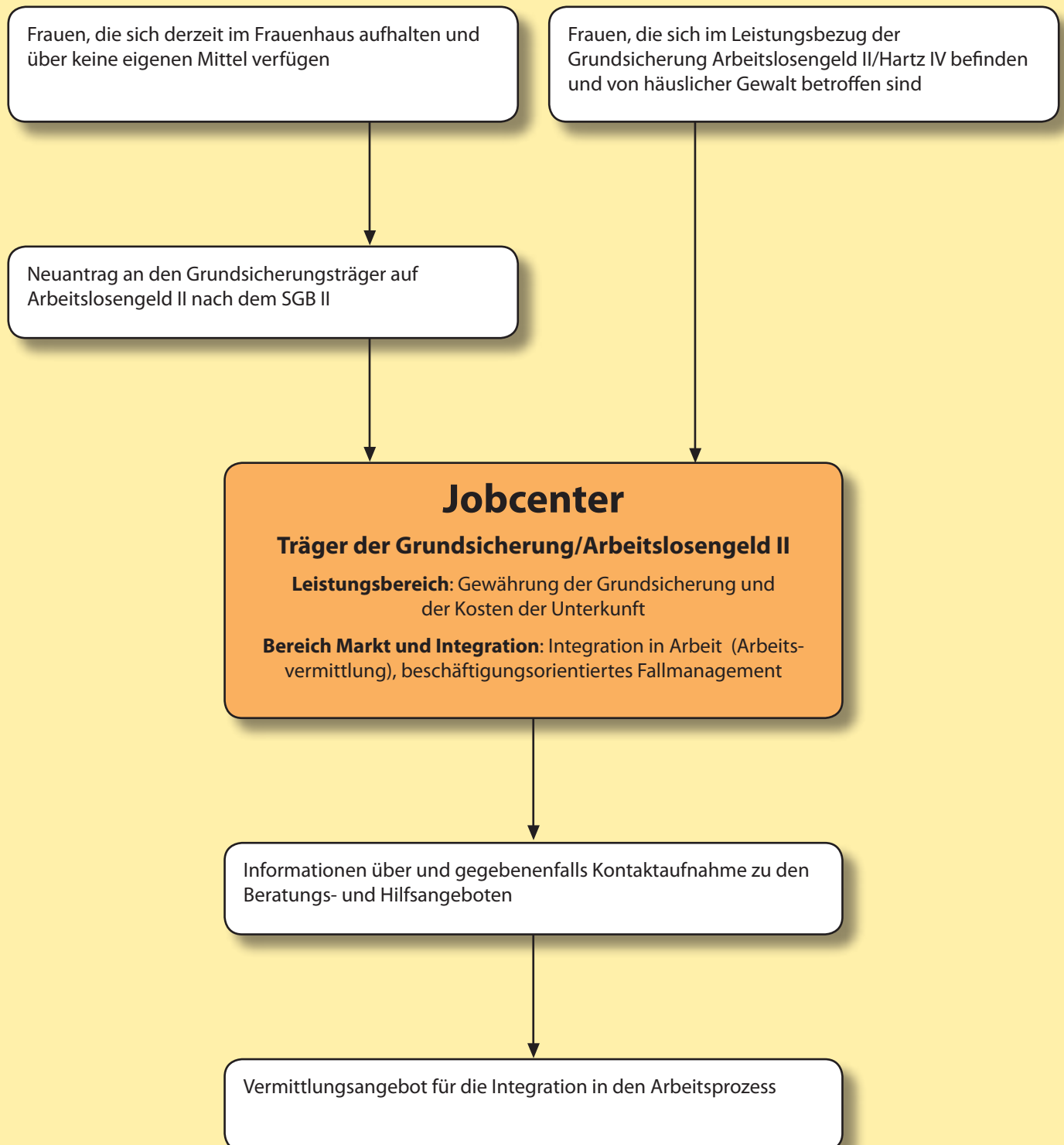
Ziele der Beratung sind die Unterstützung und Förderung persönlicher Ressourcen zur Wiedererlangung der Stabilisierung sowie zur Verbesserung/Wiedererlangung der eigenen Handlungskompetenz, wobei das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ zugrunde gelegt wird.

Unsere Angebote sind – ausgenommen die Seminare und Fortbildungen – kostenlos.

Was passiert mit meiner Meldung/Information?

Alle Gespräche unterliegen der Schweigepflicht. Die Kontaktaufnahme zu anderen Hilfeeinrichtungen und Fachstellen erfolgt ausschließlich nach Absprache mit der betroffenen Frau. Die Beratung kann anonym erfolgen.

Vorgehensweise des Jobcenters Landkreis Kassel bei häuslicher Gewalt



Jobcenter Landkreis Kassel

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Zentrale Rufnummer: 0561 2078-0

Außenstellen:

Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 **Kassel**
Bahnhofstraße 24, 34369 **Hofgeismar**
Kurfürstenstraße 19, 34466 **Wolfhagen**

Wer kann sich an uns wenden?

Jede Person, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen kann und

- nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, erwerbstätig zu werden, und
- unter den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

Welche Hilfsangebote kann die Arbeitsförderung bieten?

Die Gewährung von Grundsicherung umfasst die Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II/Hartz IV sowie auch die Kosten der Unterkunft.

Bei den Angeboten zur Integration in Arbeit sind die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörigen betreuen, zu berücksichtigen.

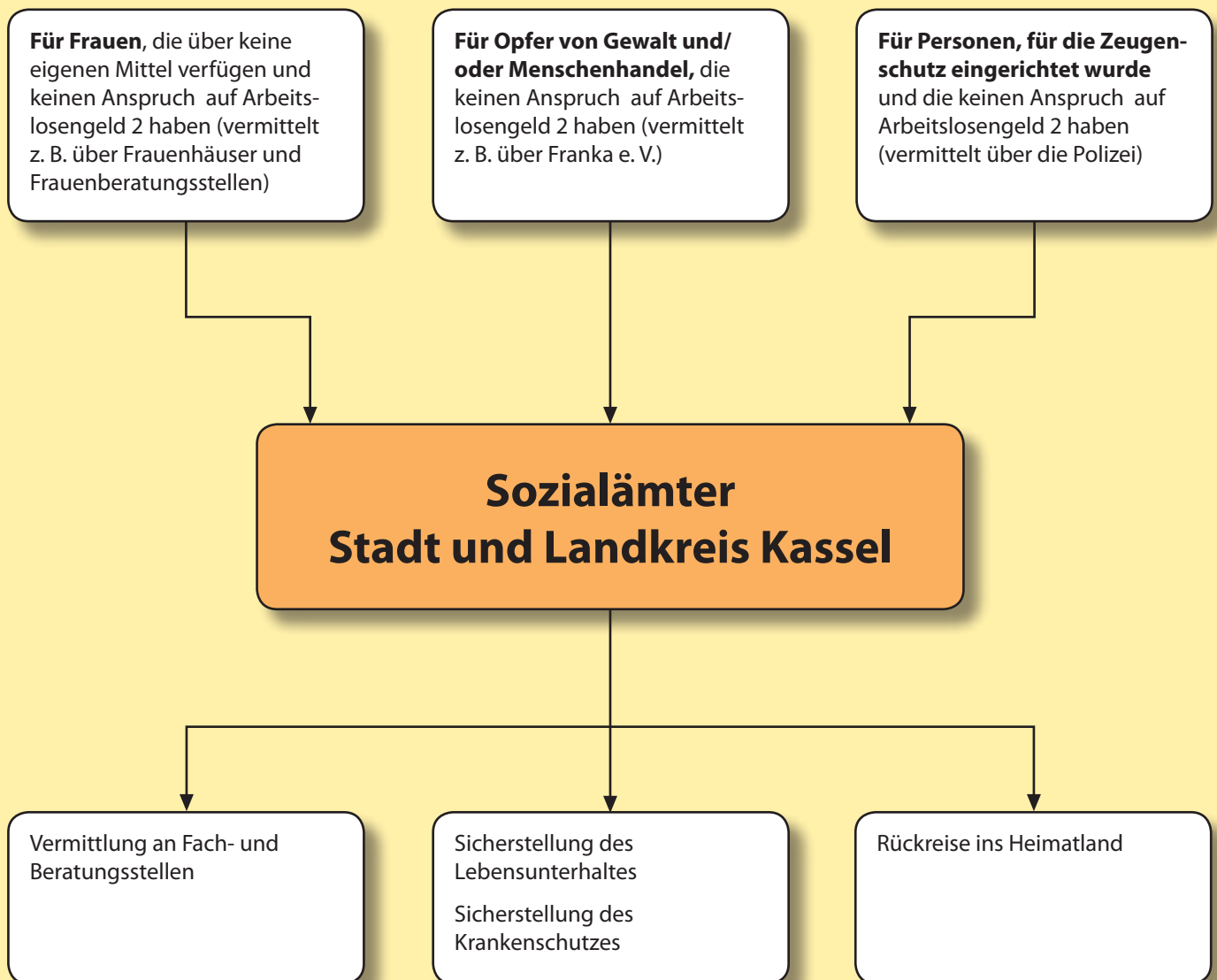
Bei Bedarf können Kontakte z. B. zur Schuldnerberatung, Suchtberatung oder psychosozialer Beratung vermittelt werden.

Was passiert nach einer Meldung?

Wenn von der Betroffenen gewünscht, wird der Kontakt zu Hilfsangeboten hergestellt. Diese Überweisung an eine Beratungsstelle ist mit einer Schweigepflichtentbindung verbunden, die jedoch nicht den Inhalt des Beratungsgesprächs mit der anderen Fachstelle betrifft. Das Jobcenter möchte lediglich über Kontaktaufnahme und Mitarbeit informiert werden.

Die Informationen und die damit zusammenhängende Vorgehensweise werden in der eigenen Dokumentation erfasst. Es kommen die Datenschutzbestimmungen des Sozialgesetzbuches I, X und VIII zur Anwendung.

Vorgehensweise der Sozialämter der Stadt und des Landkreis Kassel bei häuslicher Gewalt



Das Ablaufschema kann sich beim Sozialamt des Landkreises und der Stadt Kassel in der Praxis an einigen Punkten unterscheiden. Die genannten MitarbeiterInnen werden Sie entsprechend beraten.

Magistrat der Stadt Kassel**Sozialamt**

Obere Königsstraße 6
34117 Kassel
Zentrale Rufnummer: 0561 787-0

Landkreis Kassel**Fachbereich Soziales**

Wilhelmshöher Allee 19 – 21
34117 Kassel
Zentrale Rufnummer: 0561 1003-0

AnsprechpartnerInnen für Institutionen, z. B. Franka e. V., Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Polizei (Zeugenschutz und Opferzeugenschutz):

Mario Neumann
Rathaus, Zimmer Nummer K 345
Tel. 0561 787-5002
Fax 0561 787-5039
E-Mail: mario.neumann@stadt-kassel.de

Susanne Weber-Nentwig
Kulturnbahnhof Nordflügel, Zimmer 1.05
Rainer-Dierichs-Platz 1
Tel. 0561 1003 -1358
Fax 0561 1003 – 1562
E-Mail: Susanne-Weber-Nenwig@Landkreiskassel.de

Marion Schmidt
Kreishaus, Zimmer C1 1.19
Tel. 0561 1003-1418
Fax 0561 7887-5050
E-Mail: Marion-Schmidt@Landkreiskassel.de

Angebot

Gewährung von:

- Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes und des Krankenschutzes, sofern kein Anspruch auf Arbeitslosengeld 2 besteht
- Leistungen zur Rückreise in das Heimatland
- sonstigen Leistungen

Allgemeine Beratung zur Existenzsicherung

Vermittlung an Fach- und Beratungsstellen

Personenkreis

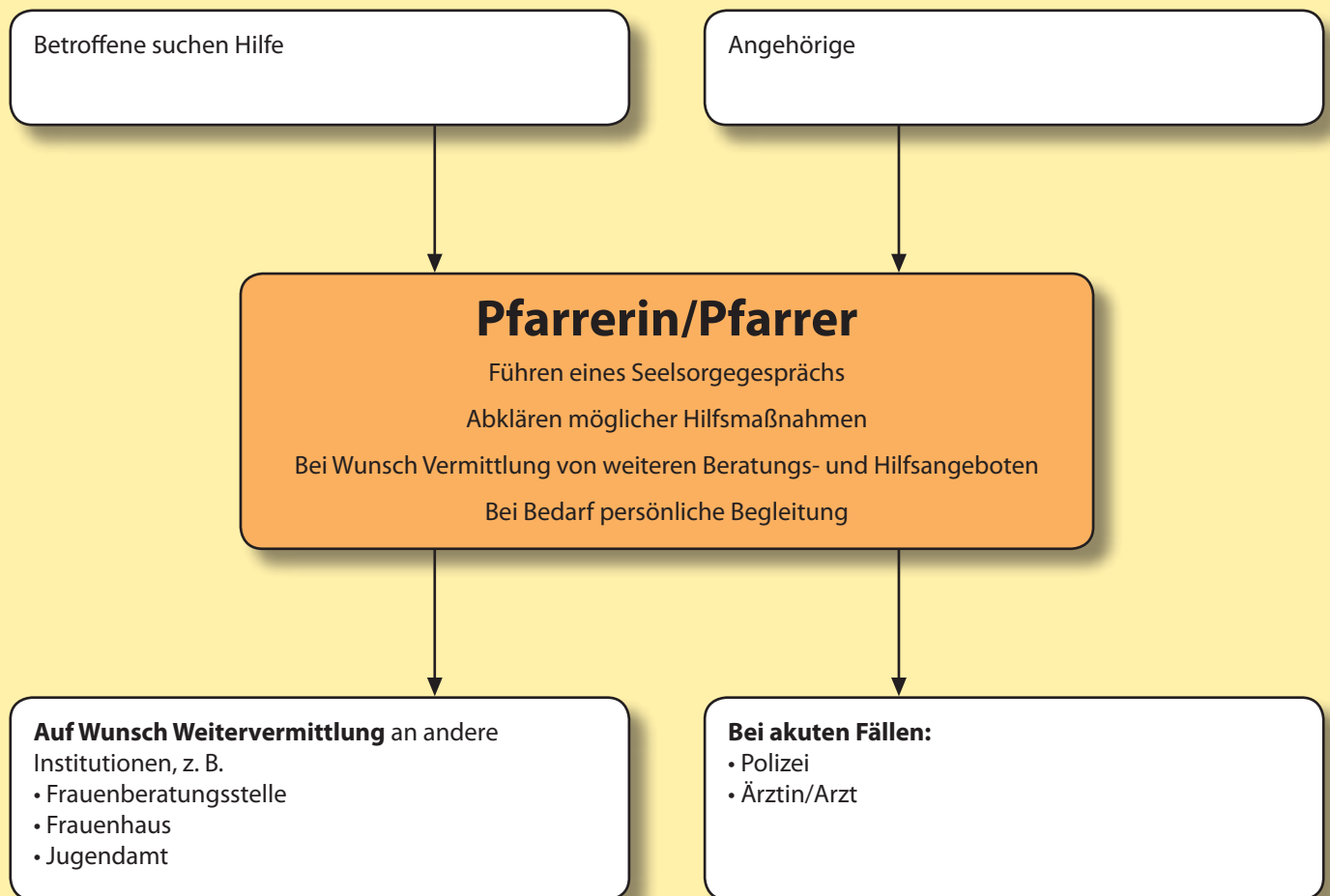
Frauen, die Opfer von Gewalt und/oder Menschenhandel sind, sowie Personen, für die Zeugenschutz eingerichtet wurde.

Voraussetzung

für Leistungen nach dem SGB XII: Erwerbsunfähigkeit von mehr als 6 Monaten.

für Leistungen nach dem AsylbLG: Aufenthaltsrechtlich nur geduldet oder im Ausländeramt nicht gemeldet.

Vorgehensweise der Evangelischen Seelsorge bei Fällen häuslicher Gewalt



Evangelisches Pfarramt Baunatal Großenritte-Altenritte

Ansprechpartnerin des Runden Tisches

Pfarrerin Ulrike Joachimi

Kirchweg 6

34225 Baunatal

Tel. 05601 8335

E-Mail: Ulrike.Joachimi@t-online.de

Wer kann sich an uns wenden?

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind für die Sorgen und Nöte ihrer Gemeindeglieder offen. Opfer von häuslicher Gewalt sowie deren Angehörige und auch Menschen, deren leidvolle Erfahrung von häuslicher Gewalt schon lange Zeit zurück liegt, können das Gespräch suchen.

Was passiert mit meiner Information?

Das oberste Gebot von Seelsorgegesprächen gilt auch hier: alle Informationen unterliegen der **Schweigepflicht**.

Welche Hilfsmöglichkeiten kann die Seelsorge bieten?

- In dem Wissen, dass alle Gespräche vertraulich geführt werden, kann Erlebtes in Worte gefasst und vor Gott gebracht werden. Dies kann ein wichtiger Schritt sein, um bei aller Not ein Stück Befreiung und Solidarität zu erfahren.
- Seelsorgegespräche können Betroffenen dazu verhelfen, den Mut zu weiteren helfenden Schritten zu finden.
- Wenn Betroffene dazu bereit sind, kann an weitere Fachberatungs- und Hilfeeinrichtungen verwiesen werden.
- Bei Bedarf und nach Möglichkeit können diese praktischen Schritte der Betroffenen durch persönliche Begleitung und/oder durch das weitere Angebot von Seelsorge bestärkt werden.

Adressen – Runder Tisch gegen häusliche Gewalt Region Kassel

Amtsgericht Kassel

Rüdiger Holtmann

Frankfurter Straße 9
34117 Kassel
Tel. 0561 912-1700
ruediger.holtmann@ag-kassel.justiz.hessen.de

Arzt für Allgemeinmedizin

Michael Frölich

Heinrich-Nordhoff-Straße 7
34225 Baunatal
Tel. 0561 495811
froelichs@t-online.de

Diakonisches Werk Kassel

Psychologische Beratungsstelle

Detlef Schulze

Wildemannsgasse 14
34117 Kassel
Tel. 0561 70974-227
schulze@dw-kassel.de

Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Wilhelmshöher Allee 19 – 21
34117 Kassel

Barbara Siebert

Tel. 0561 1003-1442
barbara-siebert@landkreiskassel.de

Ulrike Hötzel

Tel. 0561 1003-1466
ulrike-hoetzel@landkreiskassel.de

Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel

Sozialarbeit in Schule (SiS)

Melitta Schäfer

Garnisonstraße 6
34369 Hofgeismar
Tel. 05671 8001-2255
melitta-schaeffer@landkreiskassel.de

Frauenbeauftragte der Stadt Baunatal

Irmgard Schüler

Marktplatz 14
34225 Baunatal
Tel. 0561 4992-303 oder 302
irmgard.schueler@stadt-baunatal.de

Frauenbeauftragte des Landkreises Kassel

Anna Hesse

Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel
Tel. 0561 1003-1540
frauenbuero@landkreiskassel.de

Frauenbeauftragte der Stadt Kassel

Dr. Ute Giebardt

Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
Tel. 0561 787-7069
frauenbeauftragte@stadt-kassel.de

Frauen helfen Frauen im Landkreis Kassel e. V.

Frauenberatungsstelle

Anette Milas

An der Stadthalle 7
34225 Baunatal
Tel. 0561 4910434
frauenberatung-lk-kassel@t-online.de

Frauenhaus im Landreis Kassel

Postfach 1133
34216 Baunatal
Tel. 0561 4910194
frauenhaus-lk-kassel@t-online.de

Frauenhaus Stadt Kassel e. V.

Postfach 101103
34011 Kassel
Tel. 0561 898889
E-Mail: frauenhaus-kassel@web.de

Frauen informieren Frauen – FiF e. V.

Heike Upmann

Westring 67
34127 Kassel
Tel. 0561 893136
info@fif-kassel.de

Gesundheitsamt Region Kassel

Dr. Ingrid Strotmann

Wilhelmshöher Allee 19 – 21
34117 Kassel
Tel. 0561 1003-1964
ingrid.strotmann@stadt-kassel.de

Gesundheitsamt Region Kassel

Sozialpsychiatrischer Dienst

Ellen Wolff

Obere Königstraße 3
34117 Kassel
Tel. 0561 787-5388
ellen.wolff@stadt-kassel.de

Hessisches Koordinationsbüro für behinderte Frauen

Rita Schroll

Kölnische Str. 99
34119 Kassel
Tel. 0561 72885-22
hkbf@fab-kassel.de

Adressen – Runder Tisch gegen häusliche Gewalt Region Kassel

Interventionsstelle KAIP – Region Kassel

Grüner Weg 33
34117 Kassel
Tel. 0561 910-2139
kaip-region.ppnh@polizei.hessen.de

Jobcenter Landkreis Kassel

Fallmanagement, Beauftragte für Chancengleichheit Martina Zumrodde-Fuhrmann

Ständeplatz 23
34117 Kassel
Tel. 0561 2078-420
martina.zumrodde-fuhrmann@jobcenter-ge.de

Jugendamt Stadt Kassel

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Kurt-Schumacher-Straße 27
34117 Kassel

Dr. George von Soest

Tel. 0561 787-5300
george.vonsoest@stadt-kassel.de

Gudula Horst

Tel. 0561 787-5300
gudula.horst@stadt-kassel.de

Kindertagesstätten Baunatal

Uta Landgrebe

Marktplatz 14
34225 Baunatal
Tel. 0561 4992-337
uta.landgrebe@stadt-baunatal.de

Kindertagesstätte „Haus der kleinen Füße“

Carmennora Ramos

Landgrafenstraße 29
34466 Wolfhagen
Tel. 05692 996227
kiga_landgrafenstr@hotmail.de

Kirchengemeinde Baunatal-Großenritte-Altenritte

Pfarrerin Ulrike Joachimi

Kirchweg 6
34225 Baunatal
Tel. 05601 8335
UlrikeJoachimi@t-online.de

Polizeipräsidium Nordhessen

Polizeirevier Südwest

Helmut Loose

Am Goldacker 8
34225 Baunatal
Tel. 0561 910-2610
helmut.loose@polizei.hessen.de

Polizeipräsidium Nordhessen E 42 – Kriminalprävention

Horst Reuter

Grüner Weg 33
34117 Kassel
Tel. 0561 910-1031
horst.reuter@polizei.hessen.de

Polizeipräsidium Nordhessen Migrationsbeauftragter

Raif Ercan Tunalioglu

Grüner Weg 33
34117 Kassel
Tel. 0561 910-1044
raif-ercan.tunalioglu@polizei.hessen.de

Praxis für Psychiatrie und Psychotherapie

Stefan Mennemeier

Königstor 38
34117 Kassel
Tel. 0561 16555
stefan.mennemeier@web.de

pro familia Kassel

Martin Plate

Breitscheidtstraße 7
34119 Kassel
Tel. 0561 27413
martin.plate@profamilia.de

Rechtsanwältin & Mediatorin

Gitta Kitz-Trautmann

Prinzenstraße 60
34225 Baunatal
Tel. 05601 87046
kanzlei-kitz-trautmann@web.de

Rechtsanwältin

Veronika Papenhagen

Lübecker Straße 16 a
34225 Baunatal
Tel. 05601 96 85 28
rain.papenhagen@t-online.de

Sozialarbeit in Schule (SiS)

Theodor-Heuss-Schule

Achim Föth

Friedrich-Ebert-Allee
34225 Baunatal
Tel. 0561 9496626
schulsozialarbeit@gmx.de

Adressen – Runder Tisch gegen häusliche Gewalt Region Kassel

Schulsozialarbeit der Stadt Kassel

Josef-von-Eichendorff-Schule

Bernhard Linge

Eichwaldstraße 108
34123 Kassel
Tel. 0561 920033-00
b.linge@gmx.de

Sozialamt Landkreis Kassel

Susanne Weber-Nentwig

Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel
Tel. 0561 1003-1358
susanne-weber-nentwig@landkreiskasselkassel.de

Sozialamt der Stadt Kassel

Mario Neumann

Obere Königsstraße 8
34112 Kassel
Tel. 0561 787-5002
mario.neumann@stadt-kassel.de

Staatsanwaltschaft Kassel

Andrea Boesken

Frankfurter Straße 9
34117 Kassel
Tel. 0561 912-2653
a.boesken@sta-kassel.justizhessen.de

Staatsanwaltschaft Kassel

Gerichtshilfe

Siglinde Maus

Frankfurter Straße 9
34117 Kassel
Tel. 0561 912-2768
s.maus@sta-kassel.justiz.hessen.de

Adressen weiterer Beratungsstellen und Einrichtungen

AKGG – Arbeitskreis gemeindenahe Gesundheitsversorgung gGmbH

Beratungszentrum

Weißenburgstraße 7
34117 Kassel
Tel. 0561 8164444
Beratungszentrum@akgg.de

Außenstellen in

Hofgeismar, Tel. 05671 920829
Wolfhagen, Tel. 05692 992893
Melsungen, Tel. 05661 705625

Beratungszentrum für türkische Mädchen, Frauen und Familien

Weißenburgstraße 7
34117 Kassel
Tel. 0561 103671
Tuerk-Kadinlar@akgg.de

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Kassel e. V.

Siemensstraße 1
34127 Kassel
Tel. 0561 899851
beratungsstelle@kinderschutzbund-kassel.de

Dialog bei Scheidung

Selbsthilfegruppe

Gisela Schaefer

Tel. 05622 910858
gisela@schaefer.net

Kasseler Hilfe

Wilhelmshöher Allee 101
34121 Kassel
Tel. 0561 282070
info@kasseler-hilfe.de

KISS – Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen

Wilhelmshöher Allee 32a (Awo-Haus)
34117 Kassel
Telefonische Sprechzeiten:
Montag, Donnerstag 9.00 – 12.30 Uhr
Mittwoch 14.00 – 17.30 Uhr
Persönliche Sprechzeiten nach Vereinbarung

Selbsthilfegruppen für Frauen

„Seelische und sexualisierte Gewalt in Partnerschaften“

Gruppentreffen jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat
um 20.00 Uhr in Kassel
Vorherige Kontaktaufnahme nötig
über KISS, Tel. 0561 92005-5399 oder
seelischegewalt@freenet.de

SIGNAL im Klinikum Kassel

Programm zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen

Kontakt:

Anja Gerhard-Mehl

Tel. 0561 980-2305
anja.gerhard-mehl@gesundheit-nordhessen.de

Weißes Kreuz

Weißes-Kreuz-Straße 1 – 4
34292 Ahnatal
Tel. 05609 8399-0
info@weisses-kreuz.de

Weißer Ring Kassel e. V.

Metzelsteinstraße 4
34125 Kassel
Tel. 0561 6029458
info@weisser-ring.de

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG)

Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513)

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

- (3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,
1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
 2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
 3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.
- (4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.
- (5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
- (6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

- (1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.
- (2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4 Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Textnachweis ab: 1. 1.2002

Das G wurde als Artikel 1 d. G v. 11.12.2001 I 3513 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 13 Abs. 2 dieses G am 1.1.2002 in Kraft getreten.

Strafgesetzbuch

18. Abschnitt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 – 241a)

§ 238 Nachstellung (Stalking)

- (1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich
1. seine räumliche Nähe aufsucht,
 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt
- und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- Dieses Gesetz ist am 31.03.2007 in Kraft getreten.

Erläuterungen:

Der nicht abschließende Katalog von Handlungsalternativen des Stalkings trägt in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Vielgestaltigkeit möglicher Verhaltensformen Rechnung.

Es gibt 3 Stufen der Schwere der Tatbegehung:

Abs. 1: Eine unbefugte und beharrliche Nachstellung, die die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt, zieht eine Strafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe nach sich. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung wird darin gesehen, wenn das Opfer gezwungen ist, auf die Nachstellungen mit einer Veränderung seiner Lebensgestaltung zu reagieren, im Extremfall sich zu einem Arbeitsplatz und Wohnungswechsel gezwungen sieht.

Abs. 2: Der Täter wird mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, wenn er das Opfer oder eine ihm nahestehende Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

Abs. 3: Wird durch die Tat der Tod des Opfers oder der nahe stehenden Person verursacht, beträgt die Freiheitsstrafe mindestens 1 Jahr bis zu 10 Jahren.

Nur im Falle des Abs. 1 handelt es sich um ein Antragsdelikt. Das bedeutet, dass die Tat nur auf Antrag des Opfers von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt wird, es sei denn, die Behörde hält wegen eines besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten. In den Fällen des Absatzes 2 und 3 ist die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet, die Strafverfolgung einzuleiten, wenn sie Kenntnis erhält. Schließlich wird für die Strafverfolgungsbehörde die Möglichkeit geschaffen, besonders gefährliche Täter in den Fällen des Abs. 2 und 3 (Gefahr des Todes oder schwere Gesundheitsschädigung und Verursachung des Todes) in Deeskalationshaft (Untersuchungshaft) zu nehmen, um vorhersehbaren schwersten Straftaten vorzubeugen.

In der Strafprozessordnung (StPO) wird deshalb der Haftgrund der Wiederholungsfahr des § 112a StPO insoweit ergänzt, als in schwerwiegenden Fällen auch gegen gefährliche Stalking-Täter die Untersuchungshaft angeordnet werden kann, wenn schwere Straftaten gegen Leib und Leben zu befürchten sind.

Gertrud Tacke, Frauenhauskoordinierung e. V.
20.04.2007

Sicherheitsplan für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind

Wenn Sie in einer Gewaltbeziehung leben, ist es sinnvoll, einen persönlichen Sicherheitsplan für sich zu erstellen. Damit sind Sie auf zukünftige Krisensituationen besser vorbereitet und bekommen mehr Sicherheit und mehr Kontrolle über Ihre Situation.

Vertrauen Sie Ihrem Instinkt: Wenn Sie gewalttätige Auseinandersetzungen kommen sehen, versuchen Sie mit Hilfe Ihres Sicherheitsplanes der Situation zu entkommen.

Sie selbst bestimmen, welche Maßnahmen für Sie wichtig sind. Die angeführten Punkte sollen Ihnen als Richtlinie und Anregung dienen.

Wenn Sie mit dem Misshandler zusammenleben, können Sie im Notfall Folgendes tun: Mit Ihren Kindern flüchten oder sich Hilfe von außen holen.

Ich plane meine Flucht

- Ich habe den Notruf und weitere wichtige Nummern (z. B. örtl. Polizeidienststelle, Frauenhaus, Frauenberatungsstelle) in meinem Telefon/Handy gespeichert.
- Ich nehme Kontakt zu einer Anwältin auf, die mich im Notfall unterstützen kann.
- Ich trage immer Kleingeld/Telefonkarten und die wichtigsten Nummern (siehe oben) bei mir.
- Ich bespreche meinen Sicherheitsplan mit einer Vertrauensperson.
- Ich weihe meine Kinder zum Teil mit ein.
- Falls ich nicht offen am Telefon sprechen kann benutze ich ein Codewort, damit meine Kinder wissen, dass wir die Wohnung verlassen und die vertraute Person versteht, dass ich komme.
- Ich eröffne ein eigenes Bankkonto mit einer eigenen Bankkarte/Kreditkarte. Die Unterlagen deponiere ich bei meiner Vertrauensperson.
- Ich mache Kopien von allen wichtigen Dokumenten, die ich bei meiner Vertrauensperson deponiere.
- Ich verstecke Geld und Ersatzschlüssel an einem nur mir bekannten Ort, damit ich sie im Notfall griffbereit habe.
- Ich packe eine „Notfalltasche“. Diese bringe ich zu meiner Vertrauensperson, die sie aufbewahrt und sie mir gegebenenfalls bringt, wenn ich sie brauche.
- Wenn ich mich dazu entscheide, die Wohnung zu verlassen, kenne ich die Fluchtwege: Ausgänge, Fenster, Aufzüge u. a.
- Falls ich flüchten muss, gehe ich zu einer Vertrauensperson. Das habe ich mit ihr abgesprochen. Ich kann auch ins Frauenhaus gehen, die Telefonnummer habe ich griffbereit.

„Notfalltasche“

Folgende Dokumente bzw. Unterlagen im Original oder Kopie:

- Ausweis/Reisepass und Kinderausweis(e)
- eigene Geburtsurkunde und die der Kinder, Heiratsurkunde
- Krankenversicherungskarte, Atteste, Sozialversicherungsausweis
- Mietvertrag, Versicherungsverträge (z. B. Bauspar-, Lebens- und Haftpflichtversicherung)
- Arbeitsvertrag, Lohnsteuerkarte, Schul- und Arbeitszeugnisse
- Renten-, Sozial- und Arbeitsamtbescheide
- evtl. Scheidungsurteil, Sorgerechtsentscheid aus vorheriger Ehe
- Bankunterlagen, Sparbücher, Wertpapiere (Kopien)
- evtl. Führerschein, Fahrzeugpapiere

Das Nötigste für einige Tage:

- Kleidung, Hygieneartikel, Schulsachen, Lieblingsspielzeug
- Medikamente, Ersatzbrille

Sonstiges:

- Geld
- Schlüssel für Wohnung/Auto
- Adressbuch
- Erinnerungen: Tagebücher, Photos und geliebte Dinge

Hilfe holen:

- Ich habe den Notruf und weitere wichtige Nummern in meinem Telefon/Handy gespeichert. Ich zeige meinen Kindern, wie sie im Notfall Hilfe per Telefon/Handy holen können. Ich stelle sicher, dass sie dann die Adresse durchgeben können.
- Wenn ich mich innerhalb der Wohnung verstecke, weiß ich, welche Räume abschließbar sind. Ich weiß, in welchen Räumen ich durch das Fenster oder mit dem Telefon/Handy Hilfe holen kann.
- Ich benutze ein Codewort, damit meine Vertrauensperson weiß, dass sie die Polizei holen soll.
- Mit meinen Nachbarn kann ich über meine Situation sprechen und sie bitten, die Polizei zu holen, falls sie etwas hören oder etwas Verdächtiges wahrnehmen.



Mitglied im

**Aktionsbündnis
gegen häusliche Gewalt
Nord- und Osthessen**

www.rp-kassel.de